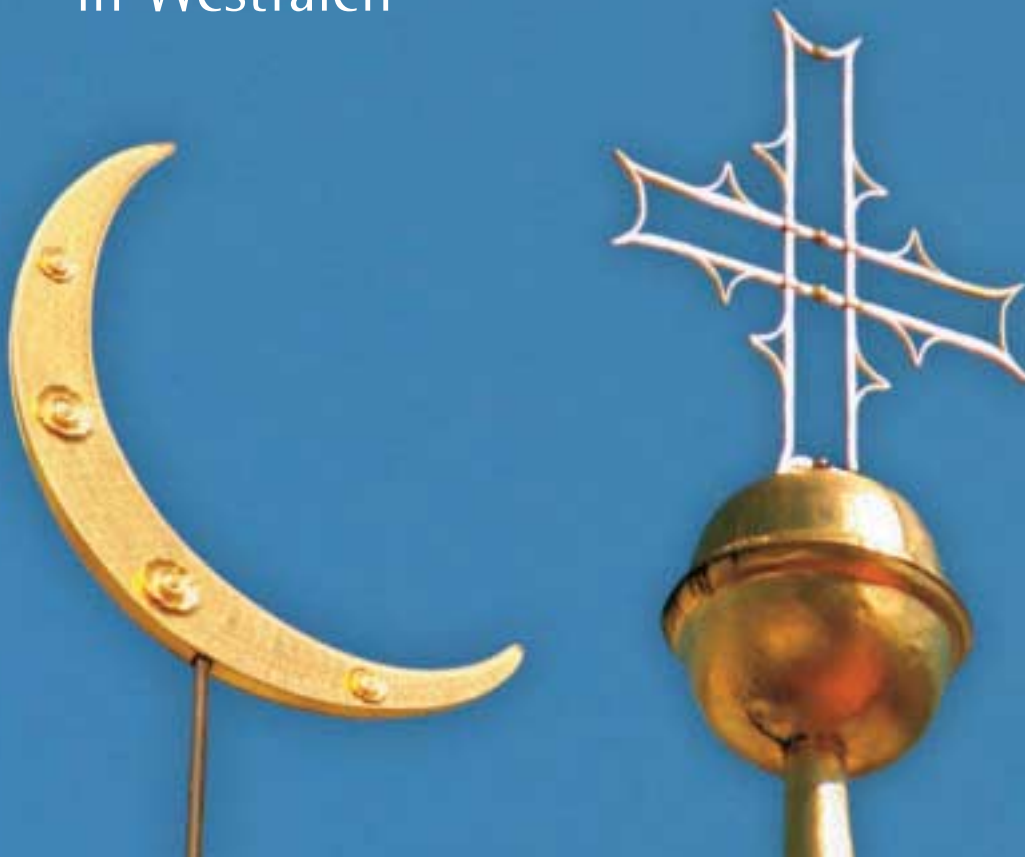


CHRISTEN UND MUSLIME

Eine Orientierungshilfe
für die evangelischen Gemeinden
in Westfalen



CHRISTEN UND MUSLIME

Eine Orientierungshilfe
für die evangelischen Gemeinden
in Westfalen

Herausgegeben vom Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Januar 2008
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0
Fax: 0521 594-129
E-Mail: landeskirchenamt@lka.ekvw.de
www.ekvw.de

Konzept und Produktion: Öffentlichkeitsarbeit der EKvW
Fotos: Archiv (14), Duderstedt (11), Duncker (3)

Versand (Einzelexemplare kostenlos):
Evangelisches Medienhaus Bielefeld
Cansteinstraße 1
33647 Bielefeld
Telefon: 0521 9440-0
E-Mail: zentrale@presseverband-bielefeld.de

Christen und Muslime
Eine Orientierungshilfe für die evangelischen Gemeinden in Westfalen

0.	Vorwort	2
1.	Theologische Fragestellungen	4
1.	Gott und Allah – glauben wir alle an denselben Gott?	4
2.	Heilige Schriften – Koran und Bibel	6
3.	Jesus im Koran	9
4.	Christen und Muslime als „Kinder Abrahams“?	10
5.	Frauen und Männer als Geschöpfe Gottes	12
6.	Welchen religiösen Geboten folgen wir?	14
7.	Mission und Religionsfreiheit	16
II.	Religiöse Praxis	19
1.	Können wir mit Muslimen gemeinsam beten und Gottesdienst feiern?	19
2.	Christlich-muslimische Ehen	23
3.	Muslimische Kinder im Evangelischen Kindergarten	25
4.	Muslime im Evangelischen Krankenhaus oder Altersheim	28
5.	Was ist bei der Bestattung von Muslimen zu bedenken?	31
III.	Gesellschaftliche Perspektiven	33
1.	Was verstehen wir unter Integration?	33
2.	Moscheebau und öffentlicher Gebetsruf	35
3.	Dürfen Kirchengemeinden ihre Gebäude Muslimen überlassen?	36
4.	Was müssen wir über die Lebensweise von Muslimen wissen?	
	Kleiner Begegnungsknigge	37
IV.	Anhang	40
1.	Was heißt eigentlich...? Ein Glossar	40
2.	Wichtige islamische Verbände	45
3.	Wenn Sie noch Fragen haben	46
4.	Kleine Aussprachehilfe	46
5.	Literaturhinweise	46

Liebe Leserin, lieber Leser,

seit mehr als 40 Jahren leben Muslime in größerer Zahl bei uns. Es gibt Kommunen in unserer westfälischen Landeskirche, in denen die Zahl der muslimischen Mitbürger an die Zahl der evangelischen Gemeindeglieder heranreicht.

Besonders in diesen Regionen, im Ruhrgebiet und in anderen größeren Städten, verfügen unsere evangelischen Gemeinden über intensive Erfahrungen im Zusammenleben mit muslimischen Gemeinden und Verbänden. Das Vertrauen zueinander, das hier in persönlichen Begegnungen gewachsen ist, ist ein hohes Gut. Es hat sich auch in Zeiten verstärkter Ängste und Befürchtungen auf beiden Seiten bewährt.

Der Dialog über religiöse Fragen, das Bemühen um Verständnis der jeweiligen Lebenskultur und das Einüben eines friedlichen Miteinanders angesichts von Konflikten bleiben jedoch Aufgaben, die immer neu zu bewältigen sind.

Dies ist um so schwieriger, als „die Muslime“ eine ebenso uneinheitliche Gruppe bilden, wie etwa „die Christen“. Auch wenn die meisten Muslime, die bei uns leben, aus der Türkei stammen, gibt es noch viele andere Herkunftsländer mit eigenen Sitten und Gebräuchen, so wie auch andere islamische Glaubensrichtungen.

Die Vielfalt der Begegnungen zwischen Christen und Muslimen, die durch die Vielfältigkeit der religiösen und kulturellen Prägungen der Menschen bedingt ist, kann zu Unsicherheit im Umgang miteinander, zu Misstrauen und Ängsten und zu strikten Abgrenzungen oder gegenseitigen Ausgrenzungen führen. Auch Berichte über Gewalttaten oder Verfolgung von Christen im Ausland verunsichern.

Unsere Kirchengemeinden sollten ein Ort sein, wo der religiöse Dialog mit Sachkunde geführt wird, Andersartigkeit und Fremdheit ausgehalten werden und der eigene Glaube in Worten wie durch Taten der Liebe bezeugt wird. Damit dies in Klarheit und mit dem Ziel guter Nachbarschaft geschehen kann, hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland 2006 eine Handreichung

mit eben diesem Titel „Klarheit und gute Nachbarschaft“ herausgegeben, die eine Fülle von Informationen und Anregungen bietet.

Auf der Basis dieser Handreichung wurde der vorliegende Text erarbeitet, der immer wiederkehrende theologische Fragen des christlich-islamischen Dialogs aufnimmt, Hilfestellung für Begegnungen in der religiösen Praxis gibt und aktuelle gesellschaftliche Probleme des Zusammenlebens aufgreift. Dabei wurde speziell auf die Situation in der Evangelischen Kirche von Westfalen und auf bereits bestehende Regelungen unserer Kirche Bezug genommen. Ergänzt um einen „kleinen Begegnungsknigge“ und weitere Sachinformationen will diese Schrift eine Orientierungshilfe für die Gemeinden in Westfalen sein und ihnen als Wegweiser in der Praxis des Zusammenlebens von Christen und Muslimen dienen.

Ich danke allen, die sich dieser wichtigen Verständigungsaufgabe widmen und wünsche dabei Geduld und einen langen Atem, denn Integration ist ein langwieriger Prozess, weil er Verhalten veränderndes Lernen auf beiden Seiten erfordert.



Präses Alfred Buß

I. Theologische Fragestellungen

1. Gott und Allah - glauben wir alle an denselben Gott?

Der Islam ist im 7. Jahrhundert n. Chr. entstanden. Der Prophet Mohammed hatte in seiner arabischen Heimat das religiöse Leben christlicher wie jüdischer Gemeinden kennen gelernt, und der Koran nimmt an etlichen Stellen jüdisch-christliche Traditionen auf. Darum finden sich im Koran Gottesvorstellungen, die eine große Nähe zum Gott der Bibel aufweisen, aber auch Aussagen, die in bewusster und scharfer Abgrenzung zu biblischen Vorstellungen entwickelt wurden.

Zentral ist im Islam, ebenso wie im Judentum und Christentum, der Glaube an einen Gott. So werden in Sure 112 des Koran die Gläubigen aufgefordert, Gott als den Alleinigen, Einzigen und Ewigen anzurufen. Die islamische Gottesbezeichnung ‚Allah‘ meint dabei nicht einen Eigennamen Gottes, sondern dieses arabische Wort bedeutet „Gott“; arabische Christen sprechen deshalb von Gott ebenfalls als von ‚Allah‘.

In Unterscheidung und Abgrenzung zum christlichen Glauben an Gott, den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist, wird jedoch in Sure 112 weiter betont: „Er hat nicht gezeugt, und Er ist nicht gezeugt worden, und niemand ist ihm ebenbürtig.“ Die christliche Trinitätsvorstellung erscheint in den Augen der Muslime im Grunde als ein Tritheismus, d.h. sie sehen darin die Annahme, es gebe für Christen drei Götter. Die christliche Glaubensaussage, dass Gott in Jesus Mensch wurde, wird vom Islam als gotteslästerlich verworfen. Der Kreuzestod Jesu wird im Koran ausdrücklich bestritten.

Christen verstehen Gott in seiner gnädigen Zuwendung zum Menschen; Gottes Schöpfungshandeln zeigt ihn in der Beziehung zu seinen Geschöpfen. Jesus Christus ist nicht nur Gottes „Gesandter“, sondern Gott selbst offenbart sich in ihm. Christus ist das „Bild des unsichtbaren Gottes“ (Kol 1,15; vgl. 2 Kor 4,4).

Zentraler Inhalt des christlichen Redens von Gott ist deshalb die Botschaft von der Liebe Gottes, die in Jesus Christus anschaulich gewor-



Koranleser in der Al-Azhar-Moschee in Kairo.

Sure 5,72-75

„Ungläubig sind diejenigen, die sagen: ‚Gott ist Christus, der Sohn Marias‘, wo doch Christus gesagt hat: ‚O ihr Kinder Israels, dienet Gott, meinem Herrn und eurem Herrn.‘ Wer Gott (andere) beigesellt, dem verwehrt Gott das Paradies. Ungläubig sind diejenigen, die sagen: ‚Gott ist der Dritte von dreien‘, wo es doch keinen Gott gibt

den ist. Gott hat sich in Jesus Christus mit dem Menschen versöhnt, und diese Versöhnung wird durch den Heiligen Geist gegenwärtig im Glauben erfahren.

Die christliche Rede vom dreieinigen Gott verdeutlicht die Einheit Gottes, beginnend mit der Schöpfung bis hin zur Erlösung und dem Anbruch der neuen Schöpfung am Jüngsten Tage.

Auch im Islam wird, ebenso wie im Judentum und im Christentum, der eine und einzige Gott als Schöpfer und Erhalter seiner Schöpfung verehrt. In allen drei Religionen ergibt sich daraus, dass die Gläubigen respektvoll und verantwortlich mit der Schöpfung umgehen. Dafür gibt es vergleichbare, aber auch jeweils unterschiedliche Regeln.

Am Jüngsten Tage wird Gott der Richter sein. In dieser islamischen Erwartung liegt eine deutliche Nähe zur christlichen Vorstellung vom Endgericht. Hier wie dort werden die Menschen vor Gott Rechenschaft ablegen müssen für ihr Tun und Lassen. Aber nach der christlichen Hoffnung wird Christus als der Richter im Gericht für die Menschen eintreten, um derentwillen er den Kreuzestod erlitten hat.

Im Koran heißt es immer wieder, dass Gott allmächtig und allwissend ist. Er handelt nicht willkürlich, sondern sein Handeln folgt denselben Prinzipien, deren Einhaltung er von den Menschen fordert. Gott straft die Sünder; aber er vergibt denen, die zur Buße bereit sind. Menschen können sich im Gebet an ihn wenden und ihn als ein Gegenüber, als ein „Du“ anrufen. Die islamische Tradition spricht von den „99 Namen“, mit denen Gott genannt werden darf. Gott ist also für das Denken der Muslime keine abstrakte Wesenheit, kein bloßes philosophisch reines Denkprinzip. Aber Gott kann im Islam nicht „Vater“ genannt werden, denn eine solche Anrede stünde nach muslimischer Überzeugung im Widerspruch zu Gottes Jenseitigkeit und Transzendenz. Die vertrauensvolle christliche Gebetsanrede „Vater unser“ oder „Lieber Vater“ wird von Muslimen als unangemessen empfunden.

Glauben Christen und Muslime an denselben Gott? Wenn Menschen von Gott sprechen, dann beziehen sie sich nicht auf eine objektiv wahrnehmbare Größe, „über“ die allgemein gültige Aussagen in distanzierter Betrachtung gemacht

außer einem einzigen Gott. Wenn sie mit dem, was sie sagen, nicht aufhören, so wird diejenigen von ihnen, die ungläubig sind, eine schmerzhaft Pein treffen. Wollen sie sich denn nicht reumütig Gott zuwenden und Ihn um Vergebung bitten? Gott ist voller Vergebung und barmherzig. Christus, der Sohn Marias, ist nichts anderes als ein Gesandter.“



Nicht nur in der Kirche: Das persönliche Gebet ist für Christen immer und überall möglich.

werden könnten. Menschen verstehen, bekennen und bezeugen Gott von ihrem jeweiligen Glauben her. Hier gibt es grundlegende Unterschiede zwischen dem christlichen und dem islamischen Gottesverständnis. Denn für Christen schließt der Glaube an den Einen Gott den Glauben an Jesus Christus ein, den wir als Gottes Sohn und als den gekreuzigten und auferstandenen Erlöser bekennen und der als der Heilige Geist die Glaubenden in der Wahrheit des Glaubens miteinander verbindet und erhält. Hier kann es eine Übereinstimmung mit dem Gottesverständnis des Islam nicht geben.

Wohl aber gibt es in beiden Religionen Anknüpfungspunkte für einen religiösen Dialog in gegenseitiger Wertschätzung. Beide Religionen sprechen von Gott als dem Schöpfer der Welt und von Gott als Richter am Ende der Zeit. Beide Religionen rufen auf zur Achtung des menschlichen Lebens und zur Weltverantwortung. Gewinn bringend für ein verständnisvolles Miteinander wie auch für die eigene Glaubensvergewisserung kann es zudem sein, sich über die jeweilige Sicht der Personen auszutauschen, die sowohl in der Bibel als auch im Koran eine bedeutende Rolle spielen, wie etwa Abraham, die Propheten, Maria oder Jesus.



Der Koran wird von Muslimen meistens im arabischen Original gelesen und auswendig gelernt.

2. Heilige Schriften - Koran und Bibel

Der Koran, der als heilige Schrift im Zentrum des Glaubens der Muslime steht, wird unmittelbar als Wort Gottes verstanden; insofern kann man den Islam als eine „Schriftreligion“ bezeichnen. Mohammed gilt nicht als Verfasser des Koran, sondern als der Mittler der letztgültigen Offenbarung Gottes. Neben dem Koran gibt es die ursprünglich mündlichen Überlieferungen (arab. hadîthe), die vor allem im Zusammenhang von Rechtsfragen eine fast gleiche Autorität wie der Koran genießen.

Der Koran führt sich zurück auf Offenbarungen, die der Prophet Mohammed zu unterschiedlichen Zeiten durch einen Boten, den Engel Gabriel, von Gott empfing, auswendig lernte und dann weitergab.

Die ersten Offenbarungen empfing Mohammed in Mekka, weitere dann nach seiner Übersiedlung (arab. hidschra, 622 n. Chr.) in Me-

Sure 87,6-7

„Wir (d.i. Gott) werden dich lesen lassen, und du wirst nichts vergessen, außer dem, was Gott will. Er weiß, was offen liegt und was verborgen bleibt.“

dina; in den neueren Koranausgaben wird vor den einzelnen Suren (Leseabschnitten) jeweils der Offenbarungsort genannt.

Die schriftliche Fixierung dieser Offenbarungen erfolgte nach dem Tode Mohammeds (632 n. Chr.) und zog sich nach den Erkenntnissen der historischen Koranwissenschaft über einen längeren Zeitraum hin.

Der Koran umfasst 114 Suren; sie sind nicht chronologisch oder thematisch, sondern im Wesentlichen der Länge nach geordnet. Diejenigen Bestimmungen, die das Zusammenleben in der muslimischen Gemeinschaft regeln, bilden den Anfang. Sure 1 hat die Funktion der Eröffnung erhalten.

Die abschließende Sure 114 wird als erste in den Koranschulen gelernt.

In Sure 56,77-80 heißt es: „Das ist wahrlich ein trefflicher Koran in einem wohlverwahrten Buch, das nur die berühren dürfen, die rein gemacht worden sind; Herabsendung vom Herrn der Welten.“ Dementsprechend kann der Koran, der doch als unmittelbar auf eine Offenbarung zurückgehend gedacht ist, nicht exakt übersetzt, sondern nur sinngemäß übertragen werden. Autoritative Geltung kommt allein dem arabischen Original zu. Es kann auch, anders als bei den hadithen, keine im eigentlichen Sinn historische Auslegung des Koran geben; denn seine Aussagen werden als zeitlos gültige, unfehlbare und absolut zuverlässige Quelle der Heilswahrheit sowie als Norm für das sittliche Handeln und für die soziale und politische Ordnung verstanden.

Innerhalb des Koran gibt es an manchen Stellen ausdrückliche Bezugnahmen auf jüdische und christliche Tradition, vor allem auf Abraham, Joseph, Johannes den Täufer und Jesus. Die entsprechenden Texte aus dem Alten und Neuen Testament hat Mohammed vermutlich nicht gekannt, aber Juden und Christen werden im Koran mehrfach „Buchbesitzer“ genannt. Deshalb wird ihnen unter bestimmten Bedingungen zumindest zeitweilige Toleranz zugesagt.

Dahinter steht der Gedanke, dass erst der Koran die Wahrheit ausspricht und damit das korrigiert, was in den Heiligen Schriften des Judentums und im Neuen Testament für eine „Verfälschung“ der Wahrheit gehalten wird.

Sure 1

„Im Namen Gottes, des Erbarmers, des Barmherzigen. Lob sei Gott, dem Herrn der Welten, dem Erbarmer, dem Barmherzigen, der Verfügungsgewalt besitzt über den Tag des Gerichtes! Dir dienen wir, und Dich bitten wir um Hilfe. Führe uns den geraden Weg, den Weg derer, die Du begnadet hast, die nicht dem Zorn verfallen und nicht irregehen.“

Sure 114

„Im Namen Gottes, des Erbarmers, des Barmherzigen. Sprich: Ich suche Zuflucht beim Herrn der Menschen, dem König der Menschen, dem Gott der Menschen, vor dem Unheil des Einflüsterers, des Heimtückischen, der da in die Brust der Menschen einflüstert, sei es einer von den djinn (Geister) oder von den Menschen.“

Sure 9,29

„Kämpft gegen diejenigen, die nicht an Gott und nicht an den Jüngsten Tag glauben und nicht verbieten, was Gott und sein Gesandter verboten haben, und nicht der Religion der Wahrheit angehören von denen, denen das Buch zugekommen ist, bis sie von dem, was ihre Hand besitzt, Tribut entrichten als Erniedrigte.“

Im Zentrum des christlichen Glaubens steht die Liebe Gottes, die sich in der Person des Menschen Jesus von Nazareth geoffenbart hat. Insofern ist das Christentum als „Offenbarungsreligion“ zu verstehen, denn die biblischen Schriften sind nicht selber Offenbarung, sondern sie bezeugen die in Christus geschehene Offenbarung.

Die Bibel ist „Wort Gottes“, insofern sie auf Jesus Christus verweist und von ihm als dem Auferstandenen Zeugnis ablegt; „Wort Gottes“ ist Jesus Christus als Person, wie es der Johannesprolog bezeugt; und „Wort Gottes“ erignet sich immer neu in der Verkündigung des Evangeliums.

Die christliche Bibel Alten und Neuen Testaments ist eine Sammlung vieler Schriften aus sehr unterschiedlichen historischen Epochen. Selbst wo die These vertreten wird, diese Schriften seien in ihrem Wortlaut unmittelbar vom Heiligen Geist inspiriert worden, wird anerkannt, dass etwa die Propheten Israels in einer ganz anderen, früheren Epoche gewirkt haben als die Verfasser der neutestamentlichen Evangelien oder Briefe. Klar ist auch, dass sich die einzelnen biblischen Schriften ursprünglich an sehr unterschiedliche Menschen gerichtet haben. Für das Verständnis der biblischen Texte ist es deshalb nach christlicher Überzeugung wichtig, die geschichtlichen Zusammenhänge der Entstehung dieser Schriften zu kennen.

Die Schriften des Alten Testaments wurden in hebräischer, einige wenige Textabschnitte in aramäischer Sprache verfasst, die Schriften des Neuen Testaments in griechischer Sprache. Gleichwohl gelten diese Sprachen nicht als „heilig“. Die Möglichkeit der Übersetzung der Bibel in andere Sprachen wurde von der christlichen Kirche nie in Frage gestellt. Ein Modell für den Gedanken der „Übersetzbarkeit“ wird in der Pfingstszene der Apostelgeschichte sichtbar.

Apostelgeschichte 2, 5-8.11

„Es wohnten aber in Jerusalem Juden, die waren gottesfürchtige Männer aus allen Völkern unter dem Himmel. Als nun dieses Brausen geschah, kam die Menge zusammen und wurde bestürzt; denn ein jeder hörte sie in seiner eigenen Sprache reden. Sie entsetzten sich aber, verwunderten sich und sprachen: Siehe, sind nicht diese alle, die da reden, aus Galiläa? Wie hören wir denn jeder seine eigene Muttersprache? ... Juden und Judengenossen, Kreter und Araber: wir hören sie in unsern Sprachen von den großen Taten Gottes reden.“



Die Bibel: Eine Sammlung von vielen Büchern.

Im Eingangabschnitt des Johannes-evangeliums heißt es (i. A.):

„Im Anfang war das Wort, und das Wort war bei Gott, und Gott war das Wort. Dasselbe war im Anfang bei Gott. Alle Dinge sind durch dasselbe gemacht, und ohne dasselbe ist nichts gemacht, was gemacht ist. In ihm war das Leben, und das Leben war das Licht der Menschen. ... Und das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns, und wir sahen seine Herrlichkeit, eine Herrlichkeit als des eingeborenen Sohnes vom Vater, voller Gnade und Wahrheit.“

3. Jesus im Koran

Jesus von Nazareth gilt, ebenso wie etwa Mose, im Koran als einer der großen Propheten Gottes (Sure 2): Jesus ist der letzte Prophet vor Mohammed, dem „Siegel der Propheten“. Mohammed empfing nach seinem Selbstverständnis die Wahrheit auch über Jesus unmittelbar durch die von Gott her kommenden Offenbarungen; deshalb konnte er bestimmte christliche Glaubensaussagen über Jesus als „Verfälschungen der Wahrheit“ zurückweisen – und zwar unabhängig davon, ob es sich um neutestamentliche oder um spätere christliche Überlieferung handelte. Betont wird im Koran die Unterordnung Jesu unter Gott. Jesus ist Sohn der Jungfrau Maria; dazu wird in Sure 3,42-47 ein Gespräch überliefert, das Engel mit Maria führen und das stark an Lk 1,26-38 erinnert.

Jesus handelt im Koran als Wundertäter, und spricht als ein Lehrer: „Und (ich komme), das zu bestätigen, was von der Tora vor mir vorhanden war, und um euch einiges von dem zu erlauben, was euch verboten wurde. So komme ich zu euch mit einem Zeichen von eurem Herrn. Daher fürchtet Gott und gehorcht mir. Gott ist mein Herr und euer Herr, so dienet Ihm. Das ist ein gerader Weg“ (Sure 3,50f.). Jesus ist nach dem Koran ein menschliches Geschöpf. Aber seine Passion und seine Kreuzigung werden nachdrücklich verneint (Sure 4,157-159). Gott habe Jesus zu sich erhoben und am Tag der Auferstehung werde Jesus Zeuge gegen die nicht Glaubenden sein.

Jesus ist im Koran nicht der Sohn Gottes; den „Leuten des Buches“, gemeint sind die Christen, wird gesagt, sie sollten nicht übertreiben und „über Gott nur die Wahrheit sagen: Christus Jesus, der Sohn Marias, ist doch nur der Gesandte Gottes und sein Wort, das Er zu Maria hinüberbrachte, und ein Geist von Ihm“ (Sure 4,171). In Sure 5,17 und auch an anderen Stellen heißt es: „Ungläubig sind gewiss diejenigen, die sagen: ‚Gott ist Christus, der Sohn Marias.‘“ Gott, so sagt der Koran, sandte Jesus, „damit er bestätige, was von der Tora vor ihm vorhanden war. Und wir ließen ihm das

Sure 3,42-47

„Und als die Engel sprachen: ‚Oh Maria! Wahrlich Allah hat dich auserwählt und gereinigt und vor den Frauen aller Welt erwählt. O Maria! Sei andachtsvoll vor deinem Herrn und wirf dich nieder und verneige dich mit den sich Verneigenden.‘ Dies ist einer der Berichte über das Verborgene, die Wir dir offenbaren. Denn du warst nicht bei ihnen, als sie ihre Losröhrchen warfen, wer von ihnen Maria pflegen sollte. Und du warst nicht bei ihnen, als sie miteinander stritten. Als die Engel sprachen: ‚Oh Maria! Wahrlich, Allah verkündet dir (frohe Botschaft) durch ein Wort von Ihm: (einen Sohn), sein Name ist Messias, Jesus, der Sohn der Maria, angesehen in dieser Welt und im Jenseits, einer der (Allah) Nahestehenden. Und er wird in der Wiege und im Mannesalter zu den Menschen reden und einer der Rechtschaffenen sein.‘ Sie sagte: ‚Mein Herr, wie soll ich einen Sohn bekommen, wo mich doch kein Mann berührte?‘ Er sprach: ‚Allah schafft, was Er will. Wenn Er eine Sache beschlossen hat, spricht Er nur zu ihr «sei!» und sie ist.“

Lk 1,26-38

„Und im sechsten Monat wurde der Engel Gabriel von Gott gesandt in eine Stadt in Galiläa, die heißt Nazareth, zu einer Jungfrau, die vertraut war einem Mann mit Namen Josef vom Hause David; und die Jungfrau hieß Maria. Und der Engel kam zu ihr hinein und sprach: Sei begrüßt, du Begnadete! Der Herr ist mit dir! Sie aber erschrak über die Rede und

dachte: Welch ein Gruß ist das? Und der Engel sprach zu ihr: Fürchte dich nicht, Maria, du hast Gnade bei Gott gefunden. Siehe, du wirst schwanger werden und einen Sohn gebären, und du sollst ihm den Namen Jesus geben. Der wird groß sein und Sohn des Höchsten genannt werden; und Gott der Herr wird ihm den Thron seines Vaters David geben und er wird König sein über das Haus Jakob in Ewigkeit, und sein Reich wird kein Ende haben. Da sprach Maria zu dem Engel: Wie soll das zugehen, da ich doch von keinem Mann weiß? Der Engel antwortete und sprach zu ihr: Der heilige Geist wird über dich kommen, und die Kraft des Höchsten wird dich überschatten; darum wird auch das Heilige, das geboren wird, Gottes Sohn genannt werden. Und siehe, Elisabeth, deine Verwandte, ist auch schwanger mit einem Sohn, in ihrem Alter, und ist jetzt im sechsten Monat, von der man sagt, dass sie unfruchtbar sei. Denn bei Gott ist kein Ding unmöglich. Maria aber sprach: Siehe, ich bin des Herrn Magd; mir geschehe, wie du gesagt hast. Und der Engel schied von ihr.“

Evangelium zukommen, das Rechtleitung und Licht enthält“ (Sure 5,46). Jesus ist „Diener Gottes“, da es Gott „nicht ansteht, sich ein Kind zu nehmen“ (vgl. Sure 19,16-40). Gott sagt zu Jesus, dass er ihm Gnade erwiesen und ihn „mit dem Geist der Heiligkeit gestärkt“ hat, so dass Jesus bereits in der Wiege zu sprechen und Wunder zu tun vermochte. Am Ende der fünften Sure wird ein Gespräch Gottes mit Jesus geschildert, in dem Jesus gefragt wird, ob er den Menschen gesagt habe: „Nehmt euch neben Gott mich und meine Mutter zu Göttern“, und Jesus antwortet darauf: „Ich habe ihnen nichts anderes gesagt als das, was Du mir befohlen hast, nämlich: ‚Dienet Gott, meinem Herrn und eurem Herrn.‘ Ich war Zeuge über sie, solange ich unter ihnen weilte. Als Du mich abberufen hast, warst Du der Wächter über sie.“ (Sure 5,116-117).

Wenn der christliche Glaube von Jesus als dem Sohn Gottes spricht, dann ist damit nicht eine biologische Vaterschaft Gottes gemeint. Vielmehr hat Gott im Leben und Sterben Jesu sich selber geoffenbart, und deshalb kann von Jesus gesagt werden, dass er „das Bild des unsichtbaren Gottes ist, der Erstgeborene aller Schöpfung“ (Kol 1,15; vgl. 2 Kor 4,4).

4. Christen und Muslime als „Kinder Abrahams“?

Für Juden, Christen und Muslime besitzt Abraham eine besondere Bedeutung: An seiner Person zeigt sich die Hinwendung des Menschen zu Gott, verbunden mit dem strikten Monotheismus, dem Glauben an den einen und einzigen Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde. Bedeutung hat dabei nicht so sehr Abraham als eine historische Gestalt der Vergangenheit. Vielmehr geht es um die mit Abraham in Verbindung gebrachten Vorstellungen von Glaube, Gehorsam und Vertrauen auf die Verheißungen Gottes, die von Generation zu Generation weitergegeben und neu akzentuiert werden.

Trotz dieser gemeinsamen Grundüberzeugung unterscheiden sich Juden, Christen und Muslime darin, wie sie sich den „Glauben Abrahams“ vorstellen und

inwiefern sie sich als „Kinder Abrahams“ verstehen; die Rede von der „Gemeinsamkeit der Abrahamstraditionen“ ist deshalb missverständlich. Für das Judentum ist Abraham der Stammvater des Volkes Israel; er steht für den unauflösbaren Bund, den Gott ein für alle Mal mit seinem Volk geschlossen hat. Juden verstehen sich als die leiblichen Kinder Abrahams und seiner Nachkommen Isaak und Jakob.

Christen betonen die Segenslinie von Abraham bis zu Jesus (Matth 1,1-17); Jesus Christus steht nicht gegen Abraham, sondern in einer Linie mit ihm. Paulus betont, dass Abraham der Vater aller Glaubenden ist, auch der Menschen aus der Völkerwelt (Röm 4,9-17); deshalb leiten Christen die Abrahamskindschaft nicht aus der leiblichen Abstammung ab: „Abraham glaubte Gott, und es wurde ihm zur Gerechtigkeit angerechnet“ (Röm 4,3; Gal 3,6 in Aufnahme von 1. Mose 15,6). Das bedeutet nicht, dass Gott das Volk Israel verstoßen und die ihm geltenden Segensverheißungen aufgegeben hätte (Röm 11,28-32).

Nach dem Koran wurde Abraham in einer Welt, in der man viele Götter verehrte, von Gott zum wahren Glauben berufen. Er erkennt, dass die Götzen und auch die Gestirne keine Götter sind, sondern er richtet sein „Gesicht zu dem, der die Himmel und die Erde erschaffen hat“ (vgl. Sure 6,74-79); gegenüber der Verehrung der Götzen bekennt er: „Feind sind sie mir alle, nicht so der Herr der Welten, der mich erschaffen hat und mich nun rechtleitet, und der mir zu essen und zu trinken gibt und, wenn ich krank bin, mich heilt, und der mich sterben lässt und dann wieder lebendig macht, und von dem ich hoffe, dass Er mir am Tag des Gerichtes meine Verfehlung vergebe“ (Sure 26,77-82). Nichts und niemand darf an die Stelle Gottes treten; nichts und niemand darf Gott beigesellt werden. Abraham stellt sich den Prüfungen Gottes und befolgt dessen Willen, bis hin zu der Bereitschaft, seinen Sohn Ismael - nicht Isaak - zu opfern (Sure 37,99-113).

Nach islamischer Überzeugung hat Mohammed diesen wahren Dienst am wahren Gott wiederhergestellt; ob die Berufung auf Abraham echt ist oder nicht, zeigt sich für Muslime daher auch in der Anerkennung des Prophetentums Mohammeds. Die wichtigsten muslimischen Feste (Ramadan und Opferfest) beziehen

sich auf Abraham, der als der erste Muslim bezeichnet wird, als das Vorbild der gottergebenen Gläubigen. Juden und Christen haben sich demgegenüber nach islamischer Überzeugung von der durch ihn grundgelegten Religion abgewandt, während der Islam beansprucht, die „allein wahre Religion“ zu sein.

Trotz der unterschiedlichen Abrahamstraditionen kann Abraham ein Anknüpfungspunkt sein für einen fruchtbaren Dialog der Religionen.

5. Frauen und Männer als Geschöpfe Gottes

Sure 4,1

„O ihr Menschen, fürchtet euren Herrn, der euch aus einem einzigen Wesen erschuf, aus ihm seine Gattin erschuf und aus ihnen beiden viele Männer und Frauen entstehen und sich ausbreiten ließ.“

Nach dem Koran formte Gott das erste Wesen aus Ton und hauchte ihm seinen Atem/Geist ein (Sure 32,7). So verleiht Gott den Menschen die Würde des höchsten Gottesgeschöpfes, die in der Beziehung zum Gegenüber Gottes begründet ist (Sure 17,70).

Das Wort, das in dieser Übersetzung mit „Gattin“ wiedergegeben wird, bedeutet wörtlich „Partnerwesen“ und ist grammatikalisch männlich, bezeichnet aber kein bestimmtes Geschlecht. Für den Koran ist es nämlich ohne Bedeutung, ob zuerst der Mann oder die Frau da war. Denn der Mensch ist von vornherein als Paar angelegt, wie alles paarweise geschaffen wurde (Sure 36,36). Die Geschlechter sollen einander partnerschaftlich ergänzen in einer harmonischen Schöpfung. Zwischen Frauen und Männern gibt es keinen Unterschied in ihrem Mensch-Sein und in ihrer Wertigkeit. Sie gehören zusammen und sind aufeinander angewiesen, können ohne einander nicht existieren. Sie sind Statthalter und Statthalterinnen Gottes über die Erde und alles Geschaffene (Sure 2,30). Unterschiede zwischen Menschen auf Grund von Rasse, Klasse, Geschlecht, Abstammung sind im letzten bedeutungslos; einzig die Frage der Glaubenszugehörigkeit macht einen entscheidenden Unterschied zwischen Menschen.

Genesis 1,27

„Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Frau“.

Nach biblischem Zeugnis schuf Gott den „Adam“ männlich und weiblich, nach dem Bild Gottes, gleichwertig und gleichursprünglich. „Adam“ ist hier kein Eigenname, sondern stellt den Bezug des ersten Menschenwesens, wörtlich des „Erdlings“ zur Adama, zur Erde her. So entspricht auch hier dem Bild Gottes

kein isoliertes, einsames Wesen, sondern Menschen in Beziehungen miteinander. Ihre Aufgabe ist es, für die Erde Sorge zu tragen, eine Vergewisserung, dass in den kulturellen und zivilisatorischen Anstrengungen von Menschen Gott durch sein Ebenbild repräsentiert ist. Die Beziehung zwischen Mensch und Gott ist von Anfang an von menschlicher Seite her immer eine gebrochene. Menschen ringen darum, den Weisungen Gottes zu folgen, und doch versagen sie immer wieder. Die Bibel betont die Schuldverstrickung von Menschen und ihre Angewiesenheit auf die Liebe und Vergebung Gottes, die Gott ihnen schenkt.

Nach dem Koran werden beide, Adam und Eva, durch den Satan dazu verführt, vom Baum zu essen (Sure 7,22). Beide begehen diese Sünde gemeinsam und sind je für sich selbst verantwortlich. Sie bitten um Verzeihung, und Gott verzeiht ihnen barmherzig. So stehen Menschen ständig im Kampf mit dem Widersacher, dem Satan. Durch ihre Vernunftbegabung können sie Gott und Gottes wunderbares Wirken erkennen und entscheiden, ein gottgefälliges Leben zu führen. Am Jüngsten Tag werden alle Menschen zur Verantwortung für ihre Taten gezogen und müssen je für sich einstehen. Gott hat sich jedoch zu ihrem Freund und Fürsprecher erklärt (Sure 32,4).

Das entscheidende Kriterium bei der Beurteilung eines Menschen noch vor der ethischen Qualität ist die Gottesfurcht. Die größte Verfehlung ist die „Beigesellung“, d.h. Gott etwas als ebenbürtig an die Seite zu stellen und somit Gottes alleinige Führung abzulehnen. Zum Jüngsten Gericht wird die Auferstehung der Toten erwartet. „Diejenigen, die etwas von den guten Werken tun, ob Mann oder Weib, und dabei gläubig sind, werden ins Paradies eingehen, und ihnen wird nicht ein Dattelgrübchen Unrecht getan.“ (Sure 4,124) Wenn auch in der Bibel und im Koran zwischen Frauen und Männern im Blick auf ihr Erschaffensein durch Gott keine Unterschiede in ihrer Wertigkeit gemacht werden, so haben sich doch im Laufe der Geschichte hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Rolle bedeutsame Unterschiede herausgebildet. Diese Entwicklungen verliefen in der christlich geprägten Welt und in

Römer 3,23f

„Sie sind allesamt Sünder und erlangen des Ruhmes, den sie bei Gott haben sollten, und werden ohne Verdienst gerecht aus seiner Gnade durch die Erlösung, die durch Christus Jesus geschehen ist“.



Muslimische Schülerin.

Sure 33,35

„Für die muslimischen Männer und Frauen, Männer und Frauen, die gläubig, ergeben, wahrhaftig, geduldig, demütig sind, die Almosen geben, fasten, ihre Scham bewahren und Gottes viel gedenken - für sie hat Gott Vergebung und einen großartigen Lohn bereitet“.

der islamisch geprägten Welt sehr verschieden.

In der christlich geprägten Welt fanden über Jahrhunderte geistesgeschichtliche Entwicklungen statt, die u. a. zu intensiven Bemühungen um die gleiche Achtung und Würde aller Menschen führten. Sie fanden ihren Niederschlag in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. Die Substanz dieser Bemühungen hat in vielen europäischen Verfassungen Ausdruck gefunden und bildet auch die Basis des deutschen Grundgesetzes.

Für diejenigen Muslime, in deren religiösen und politischen Traditionen solche Entwicklungen nicht stattgefunden haben, ergibt sich in der Begegnung mit den Gleichheitsrechten von Mann und Frau, dass einige ihrer patriarchal geprägten Rechtsgewohnheiten mit deutschem Recht unvereinbar sind. So ist etwa das Ausüben des Züchtigungsrechts des Mannes gegenüber seiner Frau in Deutschland strafbar, auch wenn es in Sure 4,34 heißt: „Ermahnt diejenigen, von denen ihr Widerspenstigkeit befürchtet, und entfernt euch von ihnen in den Schlafgemächern und schlagt sie.“ Gegenwärtig wird jedoch auch innerhalb des Islam über die Interpretation dieser Sure heftig diskutiert.

Ebenfalls ist das islamische Erbrecht nicht mit geltendem Recht in Deutschland vereinbar, wenn gemäß Sure 4,11 einem männlichen Erben doppelt soviel vererbt werden kann wie einer weiblichen Erbin.

In beiden Religionen ist Gottes Wille grundsätzlich auf das Wohlergehen und den Frieden der Menschen gerichtet, und auch die Ehepartner sollen in „Liebe und Barmherzigkeit“ einander zugetan sein (vgl. Sure 30,21: „Und er hat Liebe und Barmherzigkeit zwischen euch gemacht.“). Darum ist eine Ebene der Verständigung darüber gegeben, dass auch das alltägliche Leben zwischen den Geschlechtern nach Gottes Willen dem Frieden und Wohl aller gleichermaßen dienen soll.



Andrang beim Freitagsgebet in der Sultan-Ahmet-Moschee in Istanbul.

6. Welchen religiösen Geboten folgen wir?

Christen und Muslimen ist es gemeinsam, sich in ihrem Handeln an dem Willen Gottes zu orientieren. Sie wollen mit ihrem Leben eine Antwort geben auf das, was Gott von ihnen erwartet und fordert. Allerdings werden die Fragen nach

dem Erkennen und dem Verstehen des göttlichen Willens unterschiedlich beantwortet: Muslime verweisen auf den Koran, Sunniten zudem auf die Sunna, wo sie den konkreten Niederschlag des göttlichen Willens in Form verbindlicher Regeln und Gesetze finden. In letzter Konsequenz lässt sich der Unterschied zwischen Christen und Muslimen im Blick auf die Lebensführung an ihrer jeweiligen Stellung zum Willen Gottes und zum Ort, an dem sie diesen erkennen, deutlich machen. Muslime finden in den Gesetzestexten ihrer Tradition ein detailliertes Regelwerk, das nach ihrer Auffassung den göttlichen Willen konkret zum Ausdruck bringt und dem Gehorsam zu leisten ist. So beinhalten Koran, Sunna und Scharia nicht allein allgemein-sittliche Verhaltensbestimmungen, sondern auch klare, rechtlich bindende Einzelschriften, etwa für Kleidung und erlaubte oder verbotene Speisen, für Feste und Feiertage, für das Familien- und Erbrecht und für das Verhalten von Männern und Frauen. Diese Anweisungen verlangen eine strikte Befolgung, eine Unterwerfung unter den göttlichen Willen. Das Wort Islam bringt dies zum Ausdruck, denn es bedeutet „Unterwerfung“ oder „Hingabe“.

Demgegenüber ist christliches Handeln nach evangelischem Verständnis wesentlich von der Freiheit und der Bereitschaft zum Dienen gekennzeichnet. Christen fragen nach ihrer ihnen von Christus zugewiesenen Verantwortung: Wie kann ich in meiner Lebenssituation dem Liebesgebot in Freiheit und im Dienst am Nächsten am besten entsprechen? Dabei orientieren sie sich an den Zehn Geboten, an den Weisungen Jesu und an den Ermahnungen der Apostel. Sie können jedoch auch in eigener Gewissensentscheidung das ihnen von Christus in der konkreten Situation Gebotene verantwortlich erkennen und danach handeln. Auf diese Weise ist die christliche Ethik offen für neue und außergewöhnliche Herausforderungen. Zentral ist die Bindung an Christus, durch ihn vermittelt orientieren sich Christen an den Geboten Gottes, zusammengefasst im Gebot der Gottes- und der Nächstenliebe.

Die Gemeinsamkeiten und Differenzen in der Grundstruktur der christlichen und der islamischen Ethik wirken sich im Blick auf konkrete ethische Forderungen aus. Beispielhaft sei aus dem Bereich des Politischen das Strafrecht genannt. Sowohl in der Bibel wie auch im Koran finden sich Aussagen, die für



Betende Männer in einer Istanbuler Moschee.

nach damaligen Verständnis als schwerwiegend eingeschätzte Verbrechen die Todesstrafe vorsehen. Im Islam sind solche Bestimmungen bis heute Bestandteil der Scharia. In der Christentumsgeschichte sind – u. a. unter Berufung auf das Verhalten Jesu etwa gegenüber der Ehebrecherin (vgl. Joh. 8,1ff) – solche Strafen nach und nach problematisiert worden. Allerdings besteht bis heute über die Abschaffung der Todesstrafe in der ökumenischen Christenheit noch kein Konsens.

7. Mission und Religionsfreiheit



In der Taufe sagt Gott „Ja“ zu einem Menschen.

Der christliche Glaube gründet auf dem Evangelium von Jesus Christus, auf der gnädigen Zuwendung Gottes, die allen Menschen gilt. Christen erkennen in Christus das uns Menschen zugewandte Antlitz Gottes und sind im Auftrag des Auferstandenen zu allen Völkern gesandt, um sie zu taufen und um die Lehre Christi zu verbreiten.

Dem entsprechend hat die Kirche den Auftrag, diese Botschaft allen Menschen, natürlich auch Muslimen, zu bezeugen. Das christliche Zeugnis vom dreieinigem Gott, der den Menschen in Jesus Christus begegnet und sie zur Gemeinschaft mit ihm und untereinander befreit, ist eine universale Botschaft. Die christliche Mission zielt auf die Gewinnung von Menschen für den christlichen Glauben, um Menschen zum Heil in Christus zu führen. Die Gläubigen sammeln sich überall auf der Welt in christlichen Gemeinden, welche die Versöhnung Gottes mit der Welt in Christus bezeugen und aus der Kraft dieser Versöhnung leben (vgl. 2. Kor. 5,19f).

Die christliche Mission ist in den ersten drei Jahrhunderten die Mission einer gesellschaftlich und rechtlich geächteten, zeitweilig brutal verfolgten Minderheit gewesen, die auf Grund ihrer Lebensweise und ihrer Glaubensüberzeugungen immer größeren Zulauf erhielt. In verschiedenen Phasen der weiteren Christentumsgeschichte ist jedoch die christliche Mission durch eine enge Verquickung von Religion und politischer Macht geprägt worden. Diese Phase wird im Rückblick in allen christlichen Konfessionen als höchst problematisch angesehen. Die Unterscheidung von politischer und religiöser Sphäre

re, wie sie insbesondere durch die Reformation erneut herausgestellt, jedoch auch von den reformatorischen Kirchen nicht immer konsequent vertreten wurde, ist für das christliche Selbstverständnis konstitutiv. Die christliche Mission basiert ihrem Wesen nach nicht auf politischer Macht oder gesellschaftlichem Druck, sondern lässt die Menschen in ihrer Antwort auf die Verkündigung frei.

Auch der Islam denkt universal, Muslime verstehen Mohammed als den letztgültigen Propheten Gottes an die Menschheit. Die an ihn ergangenen Offenbarungen sowie die darauf basierende Ordnung beanspruchen eine umfassende Gültigkeit. Auch Muslime verstehen es als zentrale Aufgabe, sich zu ihrem Glauben zu bekennen und andere Menschen zum Glauben einzuladen. Darüber hinaus sehen Muslime ihre Aufgabe darin, gerade auch in der Politik den göttlichen Willen unmittelbar durchzusetzen. Politisches Machtstreben und religiöse Praxis verkörpern wechselseitig den Anspruch auf eine Durchsetzung der Geltung des Islam. Die Verbreitung des Islam erfolgte zunächst wesentlich durch gewaltsame und militärische Eroberungen, wobei die erfolgreichen Eroberungen auch auf die Bekämpfung des Götzenkultes und die Etablierung einer von der Scharia geprägten Ordnung zielten.

Nach und nach wurden immer mehr Menschen in den vom Islam politisch bestimmten Gebieten gedrängt, sich der Lehre des Koran anzuschließen. Juden und Christen erhielten den Status einer Minderheit mit eingeschränkten Rechten (arab. dhimmis), mussten diesen Status jedoch durch hohe Steuern und Abgaben bezahlen. Andere Religionen, nach islamischem Verständnis durch die Götzenanbetung gekennzeichnet, wurden demgegenüber strikt bekämpft. Es gab aber auch eine Verbreitung des Islam durch Migration und auf Grund religiöser Konversionen in nicht-islamischen Gesellschaften.

Der Islam vertritt nach wie vor einen politischen und einen religiösen Herrschaftsanspruch. Für Muslime unterteilt sich die Welt in das Haus des Islam (arab. dar-al-Islam) und das Haus des Krieges (arab. dar-al-harb), wobei die Ausweitung des dar-al-Islam angestrebt wird.



Vor dem Gebet waschen Muslime Gesicht, Hände und Füße.

Für Christinnen und Christen gehört es in Anlehnung an den Tauf- und Missionsbefehl Jesu elementar zu ihrem Selbstverständnis, den eigenen Glauben einladend zu bezeugen. Dabei ist in Entsprechung zur biblischen Botschaft Andersgläubigen mit Achtung und Respekt zu begegnen. Christinnen und Christen sind im Dialog mit Menschen anders geprägter Glaubenserfahrung und Gottesverehrung offen für Vertiefungen und Veränderungen ihrer eigenen Glaubensüberzeugungen und suchen nach Formen der Zusammenarbeit und der gemeinsamen gesellschaftlichen Verantwortung.

Das Recht auf Religionsfreiheit gehört zu den grundlegenden Menschenrechten. Es ist durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Art. 18) und durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Art. 4) geschützt. Für das Zusammenleben von Christen und Muslimen sowie Menschen anderer religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen ist das Recht auf Religionsfreiheit von zentraler Bedeutung. So wird der universale religiöse Geltungs- und Wahrheitsanspruch, wie ihn Christentum und Islam vertreten, mit der Akzeptanz der Gleichheit und Gleichberechtigung aller Menschen verbunden. Dazu gehört auch, dass in Fragen des Glaubens kein Zwang ausgeübt werden darf. Zur Freiheit, einen Glauben zu praktizieren, gehört auch die Freiheit, nicht zu glauben oder sich von der eigenen Religion abzuwenden. Sowohl für die sog. positive wie auch für die sog. negative Religionsfreiheit gilt jedoch, dass dieses Grundrecht nicht die Grundrechte anderer Menschen beeinträchtigen darf.



Der Gottesdienst steht im Zentrum der evangelischen Gemeinde.

Obwohl der Koran ausdrücklich bestätigt: „Es gibt keinen Zwang in der Religion“ (Sure 2,256), gibt es in den meisten islamischen Ländern kein oder nur ein unzureichendes Grundrecht auf freie Religionsausübung für die christlichen Minderheiten.

II. Religiöse Praxis

1. Können wir mit Muslimen gemeinsam beten und Gottesdienst feiern?

In besonderen Lebenssituationen oder anlässlich bewegender Ereignisse wollen Menschen Lob und Dank, Klage und Freude, Betroffenheit und Fürbitten vor Gott bringen. Darum können gemeinsam erlebte Situationen auch den Wunsch nach einem gemeinsamen Gebet oder einer gemeinsamen religiösen Feier auslösen.

Das können freudige Anlässe sein, wie ein Stadtfest, ein Jubiläum oder eine Einweihungsfeier. Das können lebensgeschichtliche Anlässe sein, wie die Einschulung der Kinder oder der Tod und die Beerdigung einer prominenten Mitbürgerin oder eines prominenten Mitbürgers. Das kann aber auch die Sorge um den Frieden, die Erschütterung bei einer Katastrophe oder die Betroffenheit bei Unglücken oder in Notsituationen sein.

Bei einer gemeinsamen Feier von Angehörigen verschiedener Religionen ist zunächst zu bedenken, wer der Veranstalter ist und an welchem Ort die Feier stattfinden soll.

Lädt etwa die Kommune in die Stadthalle oder auf den Marktplatz ein, müssen alle beteiligten Glaubensgemeinschaften an der Vorbereitung beteiligt werden und die Gelegenheit bekommen, ihren Glauben auf die ihnen eigene Art zum Ausdruck zu bringen. Die Mitglieder der jeweils anderen Glaubensgemeinschaft werden dies mit Achtung und Respekt begleiten. Ähnlich ist es bei gemeinsamen Feiern zur Einschulung, die in der Schule stattfinden und keinen Ersatz für den Einschulungsgottesdienst darstellen.

Bei der Gestaltung solcher Feiern ist der gemeinsame Bezug oder das Thema eine Brücke zwischen unterschiedlichen Traditionen und kann zum Handeln in gegenseitiger Achtung und in Solidarität ermutigen.

Lädt jedoch die Kirchengemeinde in die Kirche ein, muss an der Gestaltung wie an den Inhalten deutlich werden, dass es sich um eine christliche Feier oder einen Gottesdienst handelt, zu denen auch Muslime eingeladen sind. Diese können durch ein Grußwort oder einen verlesenen Text die Verbun-



Friedenssymbol auf einer Hausmauer in Ost-Jerusalem.

denheit zwischen Gastgeber und Gästen zum Ausdruck bringen. Umgekehrt verhält es sich selbstverständlich, wenn die Moscheegemeinde als Gastgeber einlädt und Christen die Gäste sind.

Bei gemeinsam gestalteten Feiern, die einen ausgesprochen religiösen Charakter haben, hat es sich inzwischen durchgesetzt, um der Klarheit willen zwischen „interreligiösen“ und „multireligiösen“ Veranstaltungen zu unterscheiden:

In einer interreligiösen Feier werden alle Gebete und Texte von den Religionsgemeinschaften gemeinsam verantwortet. Eine solche Feier steht in der Gefahr, vorhandene Glaubensgegensätze zu verschleiern und die jeweils anderen für die eigenen religiösen Vorstellungen zu vereinnahmen. Darum sollten Kirchengemeinden, wenn Glaubensinhalte im Mittelpunkt stehen, von solchen Feiern absehen.



Ein Jude kann nur als Jude beten, eine Christin nur als Christin und ein Muslim nur als Muslim.

In einer multireligiösen Feier hingegen trägt jede Religionsgemeinschaft die Verantwortung für die eigenen Gebete und Texte, und diese werden nacheinander von den jeweiligen Religionsangehörigen gesprochen, etwa wie bei dem Weltgebetstreffen von Assisi, zu dem Papst Johannes Paul II. eingeladen hatte. Die Gebetstexte sollten allen Verantwortlichen vorher bekannt sein und möglichst in einer für alle verständlichen Sprache gesprochen werden. Sorgfältige Vorbereitung und genaue Absprachen sind hier erforderlich (vgl. „Vorschlag für den Ablauf einer multireligiösen Gebetsfeier“, S. 22).

Können Angehörige verschiedener Religionen also nicht gemeinsam beten? Ein Jude kann nur als Jude beten, eine Christin nur als Christin und ein Muslim nur als Muslim. Gebete sind eine intensive, aber auch sehr persönliche Äußerung des Glaubens. Selbst wenn in Gemeinschaft gebetet wird, zielen die Worte darauf ab, dass sie von den Einzelnen übernommen und mit vollzogen werden.

Christen richten ihr Gebet an den Einen, in der Bibel bezeugten Gott, der sich in Christus offenbart hat und im Heiligen Geist wirkt. Wie Jesus es gelehrt hat, reden sie ihn als Vater an. Dies alles können Muslime von ihrem Glaubensverständnis her nicht akzeptieren und nicht mitvollziehen. Sie können sich

Allah nicht als Vater vorstellen, und Jesus wird im Koran lediglich als ein Prophet angesehen. Die christliche Dreieinigkeit erscheint ihnen als Gotteslästerung. Darum können sie christliche Gebete nicht mitsprechen.

Dasselbe gilt auch umgekehrt für Christen: Wegen des grundsätzlich anderen Gottesverständnisses können sie keine islamischen Gebete mitsprechen. Dies ist besonders im Hinblick auf die häufig zitierte erste Sure des Koran zu bedenken. Sie nimmt im rituellen Gebet der Muslime eine herausgehobene Stellung ein, denn sie hat zugleich die Bedeutung eines Bekenntnisses zum Islam. Sprechen Christen diesen Text mit, kann dies von Muslimen als eine Hinwendung zum Islam, ja sogar als ein Übertritt verstanden werden.

Christen und Muslime können respektvoll beim Gebet der jeweils anderen Religionsgemeinschaft anwesend sein, Christen als Gäste beim Freitagsgebet in einer Moschee oder Muslime bei einem Gottesdienst in der Kirche. Aber nicht nur die Achtung vor der eigenen Glaubens-tradition, sondern auch die Achtung vor den Glaubensüberzeugungen der Anderen verbietet ein gemeinsames Gebet. Aus denselben Gründen sind gemeinsame christlich-muslimische Amtshandlungen nicht möglich.

Bei Eheschließungen zwischen Christen und Muslimen kann in der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Wunsch des Paares und vor allem mit dem Einverständnis des nicht-christlichen Partners ein „Gottesdienst anlässlich der Eheschließung von Christen und Nichtchristen“ stattfinden. Dazu liegt eine entsprechende Arbeits-hilfe der Evangelischen Kirche von Westfalen vor. Ein Kind aus einer ge-mischt religiösen Ehe kann, wenn ein Elternteil evangelisch ist, getauft und konfirmiert werden.



*Am Ortseingang nicht zu übersehen:
Menschen sind zum Gottesdienst
eingeladen.*

Vorschlag für den Ablauf einer multireligiösen Gebetsfeier

1. Moderator oder Moderatorin

Eine multireligiöse Feier braucht einen Moderator oder eine Moderatorin. Das kann der Gastgeber, eine der beteiligten Religionsvertreterinnen oder der Sprecher der Vorbereitungsgruppe sein.

Zu den Moderationsaufgaben gehört es zu begrüßen, die beteiligten Religionsvertreter vorzustellen, Hinweise auf den Ablauf zu geben, auch zwischen den Gebets- oder Textteilen, und am Ende der Veranstaltung ein Wort des Abschieds zu sprechen. Bei Begrüßung und Verabschiedung sind keine liturgischen Formeln zu verwenden.

2. Einführung

Zu Beginn der Feier, im Rahmen der Begrüßung, ist den Versammelten zu erklären, worin der Inhalt und der Sinn der multireligiösen Gebete oder des Festes der Religionen liegen.

3. Gebete und Texte

Die Gebete oder religiösen Texte werden von den einzelnen Religionsgemeinschaften ausgesucht und verantwortet. Im Ablauf soll erkennbar sein, wer verantwortlich ist. Die Mitglieder der jeweiligen anderen Religionsgemeinschaften hören respektvoll zu. Alle Gebete und Texte sind entweder in deutsch oder liegen in deutscher Übersetzung vor. Über die Auswahl sollten die Beteiligten zuvor Einvernehmen erzielt haben.

4. Musik

Zwischen den einzelnen Gebets- und Textteilen kann Instrumentalmusik aus den verschiedenen beteiligten Religionen gespielt werden.

5. Symbolhandlungen

Als Symbolhandlung können Kerzen angezündet werden. Die Schöpfung könnte durch Blumen vergegenwärtigt werden. Auf einen persönlichen Friedensgruß, bei dem man sich die Hand gibt oder umarmt, sollte mit Rücksicht auf unterschiedliche religiöse Empfindungen verzichtet werden.

6. Gemeinsames Lied

Am Ende kann ein gemeinsames Lied (Volkslied oder Friedenswunsch o. ä.) gesungen werden, um die Verbundenheit über alle Religionsgrenzen hinweg zum Ausdruck zu bringen.

7. Grußworte

Grußworte von Vertreterinnen und Vertretern politischer oder gesellschaftlicher Gruppen oder Vereinigungen sollten erst nach der Feier gesprochen werden.

8. Textheft

Ein Textheft mit genauem Ablauf ist sinnvoll, um allen Teilnehmenden eine Orientierung zu geben.

2. Christlich-muslimische Ehen

Nach traditionell islamischem Verständnis ist die Eheschließung ein Vertrag zwischen Mann und Frau, bzw. zwischen zwei Familien. In der Regel findet die Vertragsunterzeichnung im Beisein eines Imam statt, der in einer kurzen Zeremonie die Fatiha, die erste Sure des Koran rezitiert. Der Ehevertrag regelt im Wesentlichen die Unterhalts- und Versorgungsansprüche der Frau.

Das islamische Recht sieht vor, dass muslimische Männer Christinnen oder Jüdinnen heiraten dürfen, ohne dass diese ihren Glauben aufgeben müssen. Musliminnen hingegen dürfen keine christlichen oder jüdischen Männer heiraten. Dort, wo islamisches Recht auch staatliches Recht ist, sind Kinder, die aus christlich-muslimischen Ehen hervorgehen, immer Muslime. In einigen islamischen Ländern, etwa im Iran, müssen Christinnen, die einen Moslem heiraten wollen, zum Islam übertreten.

In Deutschland ist die Zivilehe für alle Brautpaare vorgeschrieben. Dennoch ist zu beobachten, dass es bei Muslimen und auch bei christlich-islamischen Paaren immer wieder zu sogenannten Imam-Ehen kommt.

Solche „Eheschließungen“ vor dem Imam, ohne vorherige zivilrechtliche Eheschließung, sind in Deutschland eine Ordnungswidrigkeit, werden nicht anerkannt und genießen keinerlei Rechtsschutz. Es ist nach deutschem Recht keine Ehe zustande gekommen.

Bei dem Ehevertrag, der nach islamischer Tradition bei jeder Eheschließung, auch bei einer christlich-islamischen Ehe, unterzeichnet wird, kommt es darauf an, diesen Vertrag nicht nur vor einem Notar, sondern auch vor einem Imam abzuschließen, dessen Autorität im Heimatland des Bräutigams anerkannt ist und die Rechtsgültigkeit der Ehe dort garantiert. Dies ist dann von besonderer Bedeutung, wenn das Ehepaar sich längere Zeit im Heimatland des Mannes aufhält oder beabsichtigt, auf Dauer dort zu leben. Die Ehefrau sollte darauf bestehen, dass in den Vertrag die Verpflichtung zur Monogamie aufgenommen wird, das freie Verfügungsrecht über den eige-



Zur Religionsfreiheit gehört es auch, seine Frömmigkeit öffentlich zeigen zu können.

nen Pass und die Pässe der Kinder, sowie eine Festlegung des Sorgerechts für die Kinder im Fall der Scheidung.

In einer christlich-islamischen Ehe sollte sich ein Ehevertrag an folgendem Muster orientieren:

Ehevertrag

„Die Erschienenen erklären:

Wir sind miteinander verlobt und beabsichtigen, demnächst die Ehe miteinander zu schließen, wofür wir einen Ehevertrag mit folgenden Bestimmungen vereinbaren:

- a) Wir sind uns darüber einig, dass die von uns einzugehende Ehe für dauernd geschlossen und zeitlich nicht beschränkt sein soll.
- b) Nach der Eheschließung werden wir zunächst unseren Wohnsitz in ... nehmen.
- c) Wir vereinbaren für unsere Ehe als Güterstand den (nach dem Heimatrecht des Ehemannes gesetzlichen) Güterstand der Gütertrennung.
Demgemäß soll alles, was die Ehefrau in die Ehe einbringt und während der Ehe - insbesondere durch Erbschaft oder Schenkung - erwirbt, ihr persönliches Eigentum sein und alles, was der Ehemann in die Ehe einbringt und während der Ehe - insbesondere durch Erbschaft oder Schenkung - erwirbt, sein persönliches Eigentum sein, mit der Maßgabe, dass jeder Ehegatte berechtigt sein soll, über sein Eigentum frei und uneingeschränkt und ohne das Erfordernis der Zustimmung des anderen Ehegatten zu verfügen und dass das persönliche Eigentum eines jeden Ehegatten nicht für die Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten haftet, und mit der weiteren Maßgabe, dass jegliche Ausgleichsansprüche, Nutzungs- und Verfügungs- oder Verwaltungsbefugnisse am Vermögen des anderen Ehegatten ausgeschlossen sind.
- d) Ich, Erschienener, ermächtige und bevollmächtige hiermit die Erschienene als zukünftige Ehefrau, sich durch Scheidung aus dem ehelichen Band zu befreien, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
Dieses Recht soll für die Frau insbesondere dann gelten, wenn der Mann eine andere Frau heiratet oder die Unterhaltspflicht gegenüber der Frau verletzt oder der Frau nach dem Leben trachtet oder ihr sonst durch schlechte Behandlung das Zusammenleben unerträglich macht oder wenn er seine Frau für mehr als ... Monate verlässt.
- e) Ich, der Erschienene, verpflichte mich hiermit, meiner zukünftigen Ehefrau eine standesgemäße Morgengabe (mahr) in zwei Teilen zu zahlen. Der erste Teil ist bei der Eheschließung zu bezahlen, der zweite Teil ist bis zur Auflösung der Ehe gestundet.

- Unabhängig von diesem ziffernmäßig heute noch nicht festgelegten Betrag ist im Falle der Auflösung der Ehe durch den Tod des Ehemannes oder Ehescheidung als mehr eine Abstandssumme in Höhe von ... zu zahlen.
- f) Ich, der Erschienene, verpflichte mich hierdurch, für den Fall einer Scheidung meiner Ehe mit der Erschienenen aus meinem Verschulden der Erschienenen einen standesgemäßen Unterhalt zu gewähren, sofern sie als hadine (Betreuung von Kindern) oder nach dem Gesetz Anspruch auf Unterhalt hat. Die Verpflichtung soll eintreten, wenn der Ehemann die Scheidung veranlasst oder die Ehefrau die Scheidung aus einem gesetzlichen und den vorstehend vereinbarten, in der Person des Ehemannes liegenden Gründen verlangt.
- g) Wenn aus der Ehe Kinder hervorgehen, so hat im Falle ihrer Auflösung die Erschienene weiterhin das Betreuungsrecht für die Kinder. Das Sorgerecht dauert für Knaben bis zum ..., für Mädchen bis zum ... vollendeten Lebensjahr..."

Auszug aus: Islamische Eheverträge – Informationen für Auswanderer und Auslands-tätige von Rechtsanwalt Jürgen Rieck, Januar 2003, herausgegeben vom Bundes-verwaltungsamt, Informationsstelle für Auswanderer und Auslands-tätige.

3. Muslimische Kinder im Evangelischen Kindergarten

Viele evangelische Kindertageseinrichtungen in Westfalen werden von Kindern muslimischen Glaubens besucht, weil es Betreuungsangebote in muslimischer Trägerschaft für Kinder kaum gibt. Muslimische Eltern erhoffen sich von einer kirchlichen Einrichtung, dass in der religiösen Erziehung mit Sorgfalt und verständnisvoll die Zugehörigkeit ihrer Kinder zu einer anderen Religion ernst genommen wird. So ergibt sich für die Mitarbeitenden in den Einrichtungen die Notwendigkeit, dass sie aufmerksam religiöse und kulturelle Unterschiede wahrnehmen und beachten, z. B. in Hinblick auf verschiedene Feiertage in den unterschiedlichen Konfessionen.

Dies macht eine differenzierte Herangehensweise erforderlich. Wenn viele Kinder mit muslimischem Hintergrund evangelische Kindergärten besuchen oder in einzelnen Einrichtungen sogar die Mehrheit bilden, entsteht ein erhöhter Vermittlungsbedarf zwischen den verschiedenen Werten, Normen



Evangelische Kindergärten fördern die Persönlichkeitsentwicklung und haben immer den ganzen Menschen im Blick.

und religiösen Auffassungen. Distanzen und Abgrenzungstendenzen müssen abgebaut, Vertrauen muss aufgebaut werden. Dies erfordert wechselseitiges Verständnis für die unterschiedlichen kulturellen und religiösen Hintergründe.

Die Trägerschaft evangelischer Kindergärten liegt zumeist bei den Kirchengemeinden. Der kirchliche Auftrag dazu wurzelt zum einen in der Taufverpflichtung der Gemeinde, Eltern bei der christlichen Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen, zum anderen im sozialdiakonischen Auftrag der Kirche, den Erziehungsauftrag des Elternhauses zu ergänzen. Dieser Auftrag umfasst neben der Erziehungsaufgabe auch die Aufgabe der Betreuung und der Bildung.



Zur christlichen Grundhaltung gehört auch die Überzeugung, dass jeder Mensch einmalig ist.

Die Arbeit in evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder dient der Erfüllung dieses Auftrags unter den staatlichen Rahmenbedingungen. In evangelischen Einrichtungen sind grundsätzlich alle Kinder willkommen. Daraus kann aber nicht folgen, dass die Evangelische Kirche als Trägerin sich „religionsneutral“ um die jeweiligen Bedürfnisse der Kinder kümmern könnte. In ihrer Arbeit ist sie vielmehr dem Grundauftrag verpflichtet, auf dem die Taufverpflichtung und alle sozialdiakonischen Aufgaben beruhen, nämlich dem Evangelium von Jesus Christus.

Evangelische Kindertageseinrichtungen bieten auch Kindern anderer religiöser und weltanschaulicher Herkunft eine offene Begegnung mit dem christlichen Glauben. Hier können alle Kinder Inhalte und Formen des christlichen Glaubens kennen lernen und erleben. Damit verbunden ist die Vermittlung von Grundwerten des Zusammenlebens und eine Vorbereitung auf das Leben in einer pluralen Gesellschaft.

Die Frage, ob muslimische Eltern die Begegnung ihrer Kinder mit dieser Grundausrichtung wünschen, bedarf einer einfühlsamen und verständnisvollen Klärung. In Gesprächen muss ihnen die Bedeutung des evangelischen Profils für das alltägliche Leben in der Kindertagesstätte offen und entgegenkommend erklärt werden. Diese Mühe ist lohnend, denn sie bringt Klarheit

und schafft erstes Vertrauen. Geringe Kenntnisse der deutschen Sprache stellen dabei ein Verständigungshindernis dar.

In der Arbeit der Kindertagesstätten ist der Sprachförderung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Hilfreich bei der Erfüllung dieser Aufgabe sind Personen, die die jeweilige Muttersprache beherrschen, denn sie sind am besten in der Lage, ein allgemeines Entwicklungsdefizit von einem Sprachdefizit zu unterscheiden und für eine gezielte Sprachförderung zu sorgen.

Da diese Personen in der Regel nicht christlich sind, stellt ihre Anstellung in einer Evangelischen Kindertagesstätte ein Problem dar. Denn Voraussetzung für eine Anstellung ist die verbindliche Anerkennung des kirchlichen Auftrags und der evangelischen Ausrichtung der Arbeit (Loyalitätsrichtlinie). Darum ist im Einzelfall zu prüfen, ob diese Anforderung bei der in Frage kommenden Person zu einem Gewissenskonflikt führt, der eine Anstellung unmöglich macht.

Loyalitätsrichtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 2

Grundlagen des kirchlichen Dienstes

(1) Der Dienst der Kirche ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Alle Frauen und Männer, die in Anstellungsverhältnissen in Kirche und Diakonie tätig sind, tragen in unterschiedlicher Weise dazu bei, dass dieser Auftrag erfüllt werden kann. Dieser Auftrag ist die Grundlage der Rechte und Pflichten von Anstellungsträgern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Es ist Aufgabe der kirchlichen und diakonischen Anstellungsträger, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den christlichen Grundsätzen ihrer Arbeit vertraut zu machen. Sie fördern die Fort- und Weiterbildung zu Themen des Glaubens und des christlichen Menschenbildes.

(...)

§ 4

Berufliche Anforderung während des Arbeitsverhältnisses

(1) Je nach Aufgabenbereich übernehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verantwortung für die glaubwürdige Erfüllung kirchlicher und diakonischer Aufgaben. Sie haben sich daher loyal gegenüber der evangelischen Kirche zu verhalten.

....

(4) Nichtchristliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben den kirchlichen Auftrag zu beachten und die ihnen übertragenen Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen.

4. Muslime im Evangelischen Krankenhaus oder Altersheim

Sich einer Behandlung im Krankenhaus anzuvertrauen, bedeutet für jeden Menschen eine belastende Erfahrung, die für Muslime noch mit besonderen Problemen verbunden sein kann. Auch im Krankenhaus sollten die religiöse wie die kulturelle Prägung muslimischer Patientinnen und Patienten soweit wie möglich Berücksichtigung finden, damit ihr Vertrauen in das Angebot von medizinischer Hilfe und menschlicher Zuwendung gestärkt wird.

Daher ist es wünschenswert, dass Muslimen in Krankenhäusern ein Raum zur Verfügung steht, den sie für das Gebet nutzen können, und dass ihnen eine Einhaltung der Gebetszeiten – soweit sich dies mit dem Klinikbetrieb und dem Zustand des Patienten vereinbaren lässt – ermöglicht wird. Dieses Anliegen ist getragen von der Überzeugung, dass die Gestaltung des Glaubens in Gebet und rituellen Formen dem Menschen in Krankheit wie in Gesundheit hilft und mit zur Gesundung und Heilung beitragen kann.



Anteilnahme und sprachliche Verständigung sind wesentliche Bestandteile einer guten Pflege.

Auf welche Weise Krankenhäuser Muslimen zur Gestaltung ihrer religiösen Praxis entgegenkommen können, ist unterschiedlich. Manche haben einen überkonfessionellen oder interreligiösen Gebetsraum eingerichtet, der in seiner Ausgestaltung auf jegliches religiöse Symbol verzichtet; andere haben einen eigenen muslimischen Gebetsraum eingerichtet. Es empfiehlt sich, dabei fachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen, um eine Lösung zu vermitteln, die von den verschiedenen Gruppen (Moscheevereinen, muslimischen Dachverbänden und unterschiedlichen islamischen Glaubensrichtungen) akzeptiert werden kann. In jeder Weise unangemessen ist es, einen multireligiösen Andachtsraum zu gestalten, in dem etwa Kreuz, Koran und Buddha-Statue nebeneinander ihren Platz haben. Ein solcher Raum kann weder von Christen noch von Muslimen akzeptiert werden.

Doch neben den Fragen einer angemessenen Gebetsraumgestaltung spielen im Klinikalltag noch andere Fragen eine Rolle, wenn Muslimen mit dem gebotenen Respekt vor ihrer Religiosität und ihrer kulturellen Prägung begegnet werden soll:

- Zu achten ist auf die Regeln der Geschlechtertrennung, die das Schamgefühl beeinflussen und deshalb Muslimen verbieten, sich Menschen des anderen Geschlechts unbedeckt zu zeigen. Das verlangt von Ärzten und vom Pflegepersonal einfühlsame Rücksichtnahme und organisatorische Kreativität.
- Essensvorschriften des Koran, die etwa den Genuss von Schweinefleisch verbieten, lassen Muslime oft befürchten, dass das Klinikessen nicht diesen Vorschriften entspricht. So ernähren sie sich oftmals von Speisen, die Angehörige zubereitet haben und für sie ins Krankenhaus mitbringen. Eine Abstimmung auf medizinische Notwendigkeiten ist erforderlich.
- Die familiäre Anteilnahme findet häufig ihren Ausdruck im Besuch möglichst vieler Familienmitglieder, was dem Bedürfnis der Patienten nach Zuwendung entgegenkommt. Hieraus ergibt sich für das Pflegepersonal die Aufgabe, mit Taktgefühl und Sensibilität den Ausgleich mit dem Ruhebedürfnis anderer Patienten herzustellen.
- Vom fünfmaligen täglichen Pflichtgebet sind Muslime im Krankheitsfall zunächst einmal befreit. Sie können selbst entscheiden, in welchem Maß und in welcher Weise sie ihrer Verpflichtung nachkommen können.

Stirbt ein Moslem, beten Angehörige für den Sterbenden und zitieren laut Texte aus dem Koran. Der Verstorbene ist auf die rechte Seite mit dem Gesicht nach Mekka gerichtet zu lagern und der Kopf mit einem Tuch zu bedecken. Die Hilfestellung von nichtmuslimischem Pflegepersonal ist dabei nicht erlaubt.

Menschen trauern verschieden. Lautes Weinen und offen gezeigte Trauer wirken für Pflegepersonal wie auch Mitpatienten oft befremdend und verunsichernd. Hier gilt es, auch ungewohntes Verhalten auszuhalten.

Für viele ältere Muslime ist Deutschland auch der Alterssitz. Da sich auch deren Familien in ihren traditionellen Strukturen verändern und auflösen beginnen, hat nicht mehr jeder pflegebedürftige Moslem einen Platz in seinem Familienverband. Gegen die Inanspruchnahme diakonischer ambulanter und stationärer Pflege- und Betreuungsangebote bestehen nicht selten seitens der Betroffenen erhebliche Vorbehalte, da das Annehmen solcher Hilfe als Versagen der eigenen familiären Strukturen betrachtet wird. Altenpflege von Menschen, die in anderen Kulturkreisen groß geworden sind, ist bisweilen besonders schwierig. Im Alter wird die zuletzt erlernte



Eine Herausforderung für evangelische Trägereinrichtungen ist der Umgang mit muslimischen Altenheimbewohnern.

fremde Sprache oft wieder verlernt und die Menschen greifen verstärkt auf Gewohnheiten und Verhaltensmuster aus Kindheit und Jugend zurück. Hier sind kulturelle, aber auch biografische Kenntnisse hilfreich und müssen in eine kultursensible Altenpflege einfließen.

Für die ambulante Altenhilfe ist zu beachten, dass das familiäre Engagement bei der Pflege von Angehörigen in der Regel beträchtlich ist. Dieses kann eine große Hilfe bei der Beachtung von religiösen Vorschriften und Geboten und bei der Respektierung der Hygienevorstellungen sein. Von den Pflegenden sind bestimmte Verhaltensregeln zu beachten, z. B. auch, dass die Wohnung nur nach Erlaubnis der Bewohner mit Straßenschuhen zu betreten ist.



Evangelische Altenpflege beachtet auch andere religiöse Traditionen und Gewohnheiten.

Die für den Krankenhausbetrieb und die ambulante Altenpflege geschilderten Besonderheiten treffen unter vielen Aspekten auch für das Leben von Muslimen in den stationären Einrichtungen der Altenhilfe, den Altenheimen, zu. Sprachliche Verständigungsschwierigkeiten stellen dabei ein Problem dar. Dies gilt vor allem, wenn die betreuten Bewohnerinnen und Bewohner dementiell erkrankt sind. „Inseln des Erinnerns“ können bei ihnen nur erreicht werden, wenn sie in ihrer Muttersprache angesprochen und wenn in dieser geprägte religiöse Inhalte und Formeln rezitiert werden. Für Muslime gilt auch das, was bei dementiell erkrankten Christen zu bemerken ist: Sie können sich nur bergen und wieder entdecken in vertrauten Worten. Ist es bei einem Christen oder einer Christin der 23. Psalm, so ist es bei einem Muslim oder einer Muslima z. B. die erste Sure des Koran.

Sollen hier Menschen angestellt werden, die die Muttersprache der Bewohnerinnen und Bewohner sprechen, stellt sich bezüglich der erwarteten Loyalität dieselbe Problematik wie in Kindertagesstätten (s. o. S. 27). Auch hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob sich wegen eines Gewissenskonfliktes eine Anstellung verbietet.

Das Leben in evangelischen Alteneinrichtungen und Heimen wird häufig, ebenso wie in Krankenhäusern, durch ehrenamtlich wahrgenommene Besuchsdienste erleichtert und bereichert. Moscheegemeinden sollten ermutigt werden, einen ehrenamtlichen Besuchsdienst für die muslimischen Bewohnerinnen und Bewohner zu organisieren. Viele Alltagsprobleme, nicht nur die der Muttersprache, können dadurch aufgefangen oder abgemildert werden.

5. Was ist bei der Bestattung von Muslimen zu bedenken?

Während noch vor einigen Jahren die meisten Muslime in ihren Herkunftsländern bestattet werden wollten, ist es für viele Muslime heute selbstverständlich, ihre letzte Ruhestatt in Deutschland zu haben. Nach muslimischem Verständnis ist der Körper des Menschen auch im Tode unantastbar. Ihm ist mit Ehrfurcht zu begegnen. Dazu gehört, dass die Waschung des Toten, die den verstorbenen Menschen in einen Zustand ritueller Reinheit bringt, nur von Muslimen ausgeführt werden darf.

Vorgeschrieben ist eine Bestattung in weißen Leinentüchern, ohne Sarg, wobei Ausnahmen möglich sind. Eine Feuerbestattung ist Muslimen verboten. Beim Trauerzug wechseln sich die Träger ab, da das Tragen eines Leichnams als besonders verdienstlich gilt.

Das Grab ist so auszuheben, dass das Antlitz des Toten nach Mekka gerichtet ist, d. h. in Deutschland nach Südosten weist. Nach der Beerdigung, die in der Regel innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgt, wird das Grab gemeinschaftlich von der Trauergemeinde geschlossen. Oft bleiben bei der Bestattung männlicher Familienangehöriger die Frauen zu Hause.

Nach islamischem Verständnis gibt es kein zeitlich begrenztes Ruhe- recht auf Friedhöfen. Durch Grabpflegearbeiten, wie wir sie kennen, kann nach islamischem Verständnis die Ruhe eines Toten gestört werden. Außerdem besteht für Muslime die Vorschrift, dass sie nicht zwischen Nichtmuslimen bestattet werden dürfen.

Für Friedhofsträger gilt es hier besonders aufmerksam zu sein und zum einen dort, wo es möglich ist, Muslimen ihre Wünsche zu erfüllen und gleichzeitig mögliche Konflikte mit anderen Friedhofsnutzern im Vorfeld auszuschließen.

Im respektvollen und hilfreichen Umgang mit Muslimen bringen Christen zum Ausdruck, dass ihrer Glaubensüberzeugung nach das erlösende Handeln Gottes nicht nur ihnen, sondern allen Menschen gilt. Es ist daher eine besondere Aufgabe von Christen, dabei mitzuhelfen, dass Muslimen die Bestattung ihrer Angehörigen in Würde ermöglicht wird.



Zur islamischen Bestattungskultur gehören meist auch Grabsteine mit besonderer Formensprache.

Die Friedhofskommission der Evangelischen Kirche von Westfalen gibt dazu folgende Empfehlungen:

- Wegen der schwer umzusetzenden religiösen Vorschriften sollten kirchliche Friedhöfe ohne Monopolcharakter keine Bestattungen von Muslimen annehmen. Bei entsprechendem Bedarf sollte vielmehr in Gesprächen mit der Kommune die Einrichtung eines muslimischen Friedhofs oder eines muslimischen Gräberfeldes auf kommunalen Friedhöfen angeregt werden.
- Dort, wo kirchliche Friedhöfe alle Verstorbenen im Bereich einer Kommune aufnehmen müssen (sog. Monopolfriedhöfe), sollte ein Raum für die rituelle Waschung zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung der evangelischen Friedhofskapelle für das muslimische Totengebet sollte nur dann gestattet werden, wenn dabei christliche Symbole (etwa das Kreuz) nicht verdeckt oder entfernt werden. Ansonsten ist, gemeinsam mit der Kommune, ein anderer Raum zu suchen.
- Für die Bestattung von Muslimen sollten besondere Felder ohne Gestaltungsvorschriften ausgewiesen werden.

III. Gesellschaftliche Perspektiven

1. Was verstehen wir unter Integration?

Das Wort „Integration“ ist ein unpräziser Begriff. Bedeutet für Muslime „Integration“ sich zu assimilieren, also genauso zu leben wie die Mehrheit der nichtmuslimischen Gesellschaft? Sollen sie die deutsche „Leitkultur“ und unsere Grundrechte bejahen? Oder sollen sie einfach nur so leben, dass sie nicht weiter auffallen?

Muslime sind in unserer Gesellschaft genauso wenig eine einheitliche Gruppe wie Christen. Streng religiöse Muslime leben neben indifferenten oder säkularen Muslimen. Viele Muslime in unserem Lande verstehen ihre Religion im weitesten Sinne als Privatsache. Sie organisieren sich nicht in Vereinen, besuchen vielleicht gelegentlich eine Moschee und praktizieren allenfalls im privaten Raum ihren Glauben. Für diese Menschen ist das größte Problem der Integration das Erlernen und Beherrschen der deutschen Sprache mit dem Ziel, sich weitgehend in die Alltagsvollzüge zu integrieren.

Eine andere, kleinere Gruppe von Muslimen achtet streng darauf, die religiösen und ethnischen Bezüge zur Kultur und Religion des eigenen Herkunftslandes aufrechtzuerhalten. Diese Position wird vor allem von der türkischen Regierung favorisiert, die daher konsequenterweise auch darauf dringt, etwa den muslimischen Religionsunterricht in Deutschland in Türkisch erteilen zu lassen. Hier integrieren sich zwar Menschen nach außen hin in unsere Gesellschaft, sie sind aber noch lange nicht „bei uns angekommen“.

Bei der Integration in unsere Gesellschaft geht es nicht um die Assimilation von Muslimen. Niemand darf den anderen vorschreiben, genauso zu leben, wie er oder sie selber lebt. So stellt das Zusammenleben mit Muslimen auch Herausforderungen an die heimische Bevölkerung. Sie ist aufgerufen, sich um Verständnis und Verständigung zu bemühen, auch bei Fremdheit Toleranz zu üben und Hindernisse für ein achtungsvolles Miteinander aus dem Weg zu räumen.



Der Besuch der Freitagspredigt ist eine Pflicht für alle muslimischen Männer.

Zum Heimischwerden von Muslimen in unserem Lande gehört das Erlernen der deutschen Sprache. Je besser jemand Deutsch sprechen kann, umso stärker ist er oder sie auch in das Alltagsleben und die Alltagsvollzüge unseres Landes integriert. Umso selbstverständlicher besteht auch die Möglichkeit, am Dialog zwischen den Kulturen und den Religionen teilzunehmen. Eine Sprache zu erlernen bedeutet mehr, als nur fremde Vokabeln zu beherrschen. Sprachvermittlung ist auch immer eine Vermittlung von Kultur. Von daher ist es zu verstehen, dass es gelegentlich in muslimischen Familien zu einer besonderen Betonung des „Moslemseins“ kommt, weil es Befürchtungen gibt, im Zuge des Sprachverlustes auch kulturelle und religiöse Bezüge zu verlieren.



Die Predigt ist Auslegung des Wortes Gottes und steht im Zentrum des evangelischen Gottesdienstes.

Zur Integration gehört es auch, dass muslimische Schülerinnen und Schüler gleichberechtigt in den Schulalltag einbezogen sind. Hier muss auf Dauer festgelegt werden, welche Schulfächer und Schulveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler aller Glaubensgemeinschaften verbindlich sind und welche nicht. In diesem Zusammenhang kommt der Erteilung islamischen Religionsunterrichtes in unseren öffentlichen Schulen besondere Bedeutung zu. Dieser Unterricht muss in Zukunft in unserem Lande flächendeckend als ordentliches Lehrfach in deutscher Sprache in der Schule erteilt werden, wobei er nicht im Bereich des muttersprachlichen Unterrichtes, etwa im Fach „Türkisch“, angesiedelt werden darf. Bei uns leben nicht nur türkische, sondern auch marokkanische, tunesische, bosnische oder auch deutsche Kinder muslimischen Glaubens.

Zu einer gelungenen Integration gehört es, Muslime an der Gestaltung unserer Gesellschaft und unseres Staates zu beteiligen, politische und gesellschaftliche Macht mit ihnen zu teilen. Dabei ist es wichtig, dass Muslime und Christen in gleicher Weise die Vorgaben und Werte unserer Verfassung achten. Alle Tendenzen von Selbstabschottung oder Ausgrenzung von Religionsgemeinschaften müssen als mögliche Quelle der Entstehung von Parallelgesellschaften aufmerksam beobachtet und verhindert werden. Wo solche Tendenzen deutlich werden, haben Christen die Pflicht, für Frieden im Zusammenleben zu wirken.

2. Moscheebau und öffentlicher Gebetsruf

Die Moschee ist der Ort, an dem sich die muslimische Gemeinde versammelt. Zwar ist das Beten in der Moschee nicht Pflicht – es kann genau so gut zu Hause geschehen – jedoch müssen sich zumindest die Männer der Gemeinde am Freitag zum gemeinsamen Gebet und zum Hören der Predigt in der Moschee versammeln. Über den religiösen Zweck hinaus erfüllt die Moschee auch eine wichtige soziale Funktion. In den Räumen neben dem Gebetsraum trifft man sich zum Gedankenaustausch und auch zum gemeinsamen Teetrinken. Viele größere Moscheen haben außerdem in ihren Räumen noch kleine Geschäfte, die Erzeugnisse und Lebensmittel etwa aus der Türkei bereit halten.

Gemäß Art. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland hat jeder Mensch in unserem Lande die Freiheit, seinen Glauben zu leben. Zum Recht der freien Religionsausübung gehört daher auch für Muslime das Recht, Moscheen zu bauen. Dies stößt immer wieder in der Mehrheitsbevölkerung auf Widerstand. Hier muss noch einmal darauf hingewiesen werden, dass das Recht der freien Religionsausübung ausnahmslos für alle Menschen in unserem Lande gilt. Dieses Recht gilt auch dann, wenn Christen in den Herkunftsländern von Muslimen unterdrückt werden.

Dem einen Unrecht kann man nicht mit einem anderen Unrecht begegnen. Christen in Deutschland sollten mit Verständnis darauf reagieren, wenn andere Menschen ihren Glauben auch nach außen hin sichtbar leben wollen. Schließlich nehmen sie dieses Recht auch für sich in Anspruch. Andererseits sollten Muslime berücksichtigen, dass der Bau einer Moschee um so mehr von der Mehrheit akzeptiert wird, als sich die muslimische Gemeinde selber um Integration bemüht. Dazu gehört auch, zu prüfen, inwieweit eine Moschee in Deutschland unbedingt einer Moschee in der Türkei gleichen muss. Auch sollten muslimische Gemeinden darauf verzichten, ihrer Moschee einen Namen wie „Fathi Moschee“ („Eroberer-Moschee“) zu geben. Solche Namensgebungen schaffen unnütze Irritationen.



Die Süleyman-Moschee in Istanbul gilt als eine der schönsten Moscheen weltweit.

Fünfmal am Tag werden die Gläubigen in islamischen Ländern vom Muezzin zum Gebet gerufen. Dieser Ruf erfolgt auf arabisch und hat folgenden Wortlaut: „Gott ist größer (viermal). Ich bezeuge, dass es keinen Gott gibt außer Gott (zweimal). Ich bezeuge, dass Mohammed Gottes Gesandter ist (zweimal). Auf zum Gebet (zweimal). Auf zum Heil (zweimal). Gott ist größer (zweimal). Es gibt keinen Gott außer Gott (einmal).“ Der zweite und dritte Ruf des Muezzin ist eine Kurzform des muslimischen Glaubensbekenntnisses. Er ruft daher nicht nur zum Gebet, sondern bekennt auch öffentlich seinen Glauben. Das unterscheidet den Gebetsruf grundsätzlich vom Geläut der Kirchenglocken.



Fünfmal am Tag ruft der Muezzin zum Gebet.

Es ist auch unter Muslimen umstritten, ob der Ruf zum Gebet immer erfolgen muss. Erst recht ist umstritten, ob dieser Ruf per Lautsprecher erfolgen soll. Bei der Frage des Gebetsrufes geht es genauso wie bei der Frage des Baus von Moscheen um die Freiheit der Religionsausübung in unserem Lande. Die freie Religionsausübung findet jedoch ihre Grenzen in den Grundrechten anderer Menschen. So gilt etwa das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz). Der fünfmalige über Lautsprecher verstärkte Ruf zum Gebet kann durchaus ein Grund sein, dass Menschen sich in dieser körperlichen Unversehrtheit beeinträchtigt fühlen. Zwar gibt es auch Menschen, die sich durch das Läuten von Glocken belästigt fühlen; es ist aber immer wieder durch Gerichte darauf hingewiesen worden, dass das Läuten von Glocken zum besonderen kulturellen Erbe unseres Landes gehört. Ein Kompromiss in der Frage des Muezzin-Rufes könnte darin liegen, dass eine muslimische Gemeinde etwa nur am Freitag oder nur zu hohen Festen zum Gebet rufen lässt, und dies dann auch von der Mehrheitsgesellschaft als tragbarer Kompromiss akzeptiert wird.

3. Dürfen Kirchengemeinden ihre Gebäude Muslimen überlassen?

Grundsätzlich ist nichts dagegen einzuwenden, wenn Kirchengemeinden aus besonderem Anlass muslimischen Gemeinden einen Raum in ihrem Gemeindehaus zur Verfügung stellen. Jedoch sollte sehr genau der Zweck geprüft

werden, zu dem dies geschieht. Ein Sprachkurs, eine Geburtstags- oder Hochzeitsfeier sind sicher eher unproblematisch. Bei der Überlassung von Gemeinderäumen anlässlich ritueller Gebete oder für zentrale islamische Feiern, etwa für das Opferfest oder für Beschneidungen, sollten Kirchengemeinden sehr genau prüfen, ob diese Feiern nicht im Grundsatz dem Auftrag eines kirchlichen Gebäudes widersprechen.

Die Überlassung wie auch der Verkauf von Kirchen und Gottesdiensträumen an muslimische Gemeinden ist ausgeschlossen.

4. Was müssen wir über die Lebensweise von Muslimen wissen? Kleiner Begegnungsknigge

Korrektes und höfliches Grüßen spielt bei Muslimen eine wichtige Rolle. Dies zeigt schon die Fülle von Anreden gegenüber unbekanntem Personen. Sie werden mit „Vater“, „Onkel“, „Bruder“, „Tante“ oder „große Schwester“ angesprochen. Begrüßt man sich förmlich, gilt häufig die Regel, dass Männer nur die Männer und Frauen nur die Frauen mit einem Handschlag, einer Umarmung oder einem Kuss begrüßen. Es wird daher von vielen Muslimen nicht als unhöflich, sondern eher als angemessen empfunden, wenn etwa ein männlicher Besucher zwar dem Gastgeber, aber nicht der Gastgeberin die Hand gibt. Auf intensives Händeschütteln sollte man vor allem bei Orientalen verzichten. Dies wird von ihnen oft als besonders peinlich empfunden.

Zu Schwierigkeiten kann es führen, wenn Muslime einen Unbekannten mit Salam alaykum (Friede sei mit euch) grüßen. Normalerweise wird auf diesen Gruß mit Alaykum as-Salam geantwortet (Mit euch sei Friede). Da dieses Grußritual auch als Erkennungszeichen für die gemeinsame Religion gilt, vermeiden viele Muslime diesen Gruß in der Begegnung mit Nicht-Muslimen, um diese nicht in eine unangenehme Situation zu bringen. Christen sollten diese Grußformel Muslimen gegenüber grundsätzlich nicht benutzen, um Missverständnisse zu vermeiden.



Muslimischer Junge in der traditionellen Festkleidung zur Beschneidung.

Gänzlich aus der Mode gekommen ist bei uns der Handkuss, den man in Deutschland jedoch vor allem bei Muslimen türkischer Herkunft beobachten kann. Beim Handkuss als Zeichen besonderer Ehrerbietung gelten die Regeln: Der Jüngere küsst dem (wesentlich) Älteren die Hand, etwa der Enkel der Großmutter und der niedriger Gestellte dem höher Gestellten.

Gäste – auch unerwartete – willkommen zu heißen und zu bewirten ist für Muslime geradezu eine religiöse Pflicht. In nomadischer Zeit konnte Gastfreundschaft sogar lebensrettend sein. Wer heute bei einer muslimischen Familie eingeladen ist, sollte ein paar einfache, aber wichtige Dinge beachten.



Die Gastfreundschaft gehört zum Selbstverständnis des Islam.

Ein kleines Geschenk sollte die Gastgeber erfreuen. Dies darf niemals allzu üppig oder kostspielig sein, um den Gastgeber in keine peinliche Lage im Falle einer Gegeneinladung zu bringen.

Bei den meisten Muslimen ist es üblich, an der Haustür die Schuhe auszuziehen. Wenn man nicht ausdrücklich aufgefordert wird, die Schuhe anzubehalten, sollte man diese Regel stets beachten. Dabei geht es weniger darum, dass durch die Schuhe Schmutz in die Wohnung getragen wird, sondern vielmehr darum, dass die Wohnung rituell nicht verunreinigt wird, etwa dadurch, dass man vorher auf der Straße eventuell in Hundekot getreten ist.

Mit dem Ausziehen der Schuhe hat es aber noch eine besondere Bewandnis. Schon in der biblischen Überlieferung bedeutet das Ausziehen des Schuhs den Verzicht, auf irgendetwas oder irgendjemanden im Lebensbereich eines anderen Menschen einen Anspruch zu erheben (vgl. auch 2. Mose 3,1-5 und Buch Rut 4,5-8). Darum zieht ein Muslim auch seine Schuhe beim Betreten einer Moschee aus: Ich komme und habe keinen Anspruch vor Allah.

Während es bei uns zum guten Ton gehört, den Teller leer zu essen, bedeutet der leere Teller bei muslimischen Gastgebern die dringende Aufforderung, den Teller möglichst schnell wieder zu füllen. Wenn man also satt ist, sollte man den Teller nicht ganz leer essen.

Nach dem Essen wird oft ein Kaffee serviert. Dies sollte vom Gast nicht unbedingt als der Beginn des „gemütlichen Teils“ des Abends, sondern eher als das sich nahende Ende der Einladung verstanden werden.

Verabredet man sich mit Muslimen zum Essen in einem Lokal, sollte man beim Bezahlen die bei uns übliche Gepflogenheit vermeiden, die Rechnung genau aufzuschlüsseln. In muslimischen Ländern ist es üblich, dass entweder einer alles bezahlt oder die Gäste jeweils mit einem gleichen Anteil die Rechnung begleichen.



Ein wichtiger Bestandteil des Dialogs ist der gegenseitige Besuch von Gottesdienststätten.

IV. Anhang

1. Was heißt eigentlich... ? Ein Glossar

Aleviten

Etwa 20 % der bei uns lebenden Muslime sind Aleviten. Die Aleviten sind eine Untergruppe der Schiiten. Sie berufen sich auf Ali, den Vetter und Schwiegersohn Mohammeds. Anstelle der üblichen Grundpflichten des Islam (etwa Moscheebesuch, Fasten, Wallfahrt, Kopftuch) haben die Aleviten eigene Ordnungen. Ihre Versammlungen finden gemeinsam mit Männern und Frauen in Gemeinschaftshäusern (cem evi) statt.

Viele sunnitische Muslime, aber auch etliche Aleviten selber, zählen die Aleviten nicht zur muslimischen Weltgemeinschaft (arab. umma), sondern bezeichnen sie als eigene islamische Religionsgemeinschaft.

Abfall vom Glauben (Apostasie)

Der Abfall vom Glauben oder der Übertritt zum Christentum gehört zu den schwersten Sünden, die ein Moslem begehen kann. Von Mohammed wird überliefert: „Wer seine Religion wechselt, den tötet.“ In Ländern mit islamischem Recht droht dem Apostaten die Ungültigkeitserklärung seiner Ehe, der Einzug des Vermögens, evtl. auch die Todesstrafe.

Beschneidung

Die meisten muslimischen Jungen werden im Alter von sechs bis zehn Jahren beschnitten. Die Beschneidung ist – anders als im Judentum – nicht zwingend vorgeschrieben, sondern gilt als guter Brauch (türk: sünnet). Die Beschneidung von Mädchen wird in manchen islamischen Ländern (etwa Ägypten) praktiziert, hat aber keine Grundlage im Koran. Sie wird von vielen Muslimen als Genitalverstümmelung abgelehnt.

Dschihad

Das arabische Wort dschihad bedeutet, „sich anstrengen, sich bemühen“. Dabei geht es beim Dschihad sowohl um das Bemühen des Menschen, was sein Inneres betrifft, als auch um sein Bemühen nach Außen. Es geht also sowohl um die individuelle Glaubenspraxis als auch etwa um den Kampf gegen die Ungläubigen.

Feste

Das Opferfest (türkisch: kurban bayramı) ist das wichtigste islamische Fest. Zur Erinnerung daran, dass Abraham bereit war, seinen Sohn Ismael zu opfern, werden Tiere geschlachtet. Dabei ist es Pflicht, das Fleisch mit Nachbarn und Armen zu teilen. Im Gegensatz zur jüdischen und christlichen Überlieferung soll Abraham im Koran Ismael und nicht seinen Sohn Isaak opfern.

Fünf Säulen des Islam

Die fünf Glaubenspfeiler im Islam sind:

1. Das Bekenntnis zu Allah und zu Mohammed als seinem Propheten. Das Glaubensbekenntnis lautet: „Ich bezeuge, dass es keine Gottheit gibt denn Allah. Und ich bezeuge, dass Mohammed sein Diener und Gesandter ist.“

2. Das rituelle Gebet

Der gläubige Moslem betet fünfmal am Tag (rituelles Pflichtgebet), bei Sonnenaufgang, am Mittag, nachmittags, nach Sonnenuntergang und am späten Abend. Dabei ist es unerheblich, ob diese Gebete in der Moschee oder zu Hause vollzogen werden. Der Islam kennt aber auch das freie Gebet, mit dem sich der oder die Gläubige jederzeit an Allah wenden kann. Lediglich am Freitag sind alle muslimischen Männer verpflichtet, zum „Freitagsgebet“ die „Freitagsmoschee“ zu besuchen. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass in ihr möglichst alle Männer eines Stadtviertels Platz finden sollen.

3. Das Fasten

Im Monat Ramadan, der sich aufgrund des islamischen Kalenders jedes Jahr um zehn Tage verschiebt, essen und trinken Muslime nicht von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Zum Fastenbrechen am Abend werden Freunde und Verwandte zum gemeinsamen Essen eingeladen.

4. Die Sozialabgabe

Jeder erwachsene erwerbstätige Moslem sollte jährlich 2,5 % seines Gewinns Armen und Bedürftigen zur Verfügung stellen. In islamischen Staaten werden die Sozialabgaben als staatliche Steuern eingezogen.

5. Die Wallfahrt nach Mekka

Die Wallfahrt nach Mekka (hadsch), im Koran allen Muslimen einmal im Leben vorgeschrieben, ist der Höhepunkt im Leben eines jeden Moslem. Hier, am Ort der Kaaba (Haus Gottes), gibt sich der Mensch ganz seinem Gott hin und bereut seine Sünden.

Geburtstag

Der Geburtstag wird im Islam traditionell nicht gefeiert, da sich der Mensch als Geschöpf Gottes vor der Welt durch das Feiern seines Geburtstages nicht rühmen soll.

Hodscha

Ein Hodscha ist ganz allgemein ein Lehrer. In der Türkei etwa werden alle Lehrer und Lehrerinnen mit „Hodscham“ (mein Lehrer) angedredet.

Mit Hodscha bezeichnet man aber auch Personen, die eine theologische Ausbildung erhalten haben und etwa in Moscheen und Koranschulen sunnitischer Gemeinden arbeiten. Das Amt für religiöse Angelegenheiten in der Türkei hat in den vergangenen Jahren die Ausbildung und den Einsatz weiblicher Hodschas stark gefördert.

Weibliche Hodschas werden bislang nur für den Koranunterricht eingesetzt.

Imam

Im sunnitischen Islam ist der Imam der Vorbeter in der Moschee. Er leitet das gemeinsame Gebet. Er ist, anders als eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, kein ordnierter Geistlicher. Der schiitische Islam kennt darüber hinaus die von den sunnitischen Imamen völlig unterschiedenen sogenannten „Zwölf unfehlbaren Imame“.

Islam

Das Wort bedeutet: Hingabe an Gott, Unterwerfung unter seinen Willen.

Islamismus

Islamismus bezeichnet den politischen Islam, der darauf abzielt, einen theokratischen Staat (Gottesstaat) mit den Gesetzen der Scharia zu etablieren. Islam und Demokratie schließen einander nicht aus, Islamismus und Demokratie hingegen schon.

Konversion (Übertritt)

Nach christlichem Verständnis wird ein Mensch durch die Taufe Christ. Nach islamischer Auffassung ist jeder Mensch von Geburt an für den Islam bestimmt. Von daher ist ein Übertritt zum Christentum theoretisch nicht möglich (siehe: Abfall vom Glauben). Beim Übertritt zum Islam ist es erforderlich, in Gegenwart von zwei männlichen Zeugen das islamische Glaubensbekenntnis auszusprechen. Dabei wird darauf geachtet, dass der Konvertit religionsmündig und im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ist.

Moschee

Die Moschee ist der „Ort, an dem man sich niederwirft“. Sie ist Stätte des Gebets, Ort der Lehre und des Lernens. Für Reisende ist sie ein Ort, an dem sie sich ausruhen können. Vor dem Betreten der Moschee müssen die Schuhe ausgezogen werden (vgl. dazu auch 2. Mose 3,5). Sie enthält eine Gebetsnische (arab. mihrab), die die Gebetsrichtung nach Mekka angibt, und falls sie eine Freitagsmoschee ist, auch eine Kanzel (arab. minbar).

Moscheepersonal

Die meisten islamischen Vereine und Gemeinden bezahlen ihre Imame oder Hodschas selber. Im sunnitischen Islam bedeutet „Imam“ Vorbeter, der Begriff Hodscha bezeichnet einen Lehrer oder auch Leiter einer Gemeinde. Die Imame der türkischen DİTİB-Moscheen sind türkische Staatsbeamte und werden als solche vom Amt für religiöse Angelegenheiten in Ankara bezahlt. In den letzten Jahren wurden von diesem Amt auch mehrere Tausend Frauen zu Hodschas ausgebildet, die Koranunterricht für Mädchen erteilen.

Muslimbruderschaft

Die Muslimbruderschaft ist eine radikale islamistische Organisation, die zwischen 1928 und 1932 in Ägypten gegründet wurde. Von dort aus gelang es der Organisation, in allen Ländern der arabischen Welt politisch aktiv zu werden.

Schächten

Beim Schächten wird den Tieren ohne Betäubung die Kehle durchschnitten. Nach dem Töten muss das Tier vollständig ausbluten. Diese Methode ist unter muslimischen Theologen umstritten. Das türkische Präsidium für Religions-

angelegenheiten etwa steht auf dem Standpunkt, dass Tiere auch dann geschlachtet werden dürfen, wenn sie zuvor kurzzeitig betäubt worden sind.

Scharia

Scharia (dt. Weg zur Tränke) bezeichnet die Gesamtheit der islamischen Lebensregeln, die sich aus den Gesetzen des Koran und der Überlieferung ergeben. Die Scharia regelt sowohl die Beziehungen der Menschen untereinander (Zivil-, Familien- und Strafrecht) als auch die Beziehung der Menschen zu Gott.

Schiiten

Die Schiiten bilden nach den Sunniten die zweitgrößte Gruppe im Islam. Sie haben sich im Streit um die rechtmäßige Nachfolge Mohammeds bereits im siebten Jahrhundert voneinander getrennt. Bei den Schiiten kommt dem Imam eine besondere Rolle zu. Während bei den Sunniten der Imam der Vorbeter in der Moschee ist, ist der Imam bei den Schiiten der religiöse Führer der Gemeinschaft. Dessen Einsetzung ist ein göttliches Gebot. Er ist eine praktisch unfehlbare Instanz. Die Schiiten waren immer wieder Opfer von Verfolgungen und Unterdrückungen durch die Sunniten.

Zum ersten Mal seit dem 11. Jahrhundert bestimmen heute die Schiiten im Iran die Grundlinien der Politik in einem islamischen Land.

Speisevorschriften

Muslimen ist es verboten, Schweinefleisch oder Alkohol zu sich zu nehmen. Das Schächten von Fleisch ist dabei keine zwingende religiöse Grundregel.

Sunniten

Die Sunniten sind die größte islamische Gruppierung. Sie verstehen sich als die Hüter der Orthodoxie (rechten Lehre) in Glaubensfragen. Die Grundlage der Sunniten ist neben dem Koran die Sunna, die (mündliche) Wegweisung des Propheten. Die Sunniten stellen in der Türkei die Mehrheit der Bevölkerung.

Zuckerfest

Am Ende des Fastenmonats Ramadan wird das Fest des Fastenbrechens gefeiert, auch Zuckerfest genannt (türk. şeker bayramı). Die Kinder werden mit Süßigkeiten beschenkt und neu eingekleidet. Man besucht Familienangehörige, Freunde und die Gräber der Verstorbenen.

2. Wichtige islamische Verbände

Etwa 20 % der in Deutschland lebenden Muslime sind in Vereinen und Verbänden organisiert. Anders als im Christentum, wo der einzelne Christ auch immer zu einer konkreten Gemeinde gehört, gehört nach islamischem Denken ein Moslem weniger zu einer konkreten Gemeinde als vielmehr zur islamischen Weltgemeinschaft (umma).

DİTİB

Die „Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion“ (Diyanet İşleri Türk-Islam Birliği) ist der größte islamische Verband in Deutschland. Er vertritt ausschließlich den sunnitischen Staatsislam der Türkei.

Milli Görüş

Die islamische Gemeinschaft Milli Görüş gehört zu den großen islamischen Verbänden in Deutschland. Sie sieht ihre Aufgabe in der umfassenden Betreuung vor allem von türkischen Muslimen. Dem Verband wird eine besondere Nähe zu einer ideologisierten Form des Islam nachgesagt.

Um die Interessen von Muslimen in Deutschland angemessener vertreten zu können, haben sich in den letzten 20 Jahren verschiedene islamische Dachverbände gegründet.

Zentralrat der Muslime (ZMD)

Der Zentralrat der Muslime in Deutschland vertritt etwa 20.000 Mitglieder. Er vertritt nach eigenen Angaben sowohl Sunniten als auch Schiiten.

Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland

Der Islamrat vertritt nach eigenen Angaben etwa 30 Mitgliederorganisationen mit 130.000 Mitgliedern. Er wird stark durch Milli Görüş dominiert.

Was weitere islamische Verbände und Dachverbände betrifft, verweisen wir an dieser Stelle auf die Handreichung der EKD „Klarheit und gute Nachbarschaft“.

3. Wenn Sie noch Fragen haben

Für weitere Informationen oder Fragen können Sie sich an die Islambeauftragten der westfälischen Kirchenkreise oder an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen wenden. Eine Liste mit Ansprechpartnern finden Sie unter www.ekvw.de unter der Rubrik „Von A bis Z / Islam“.

4. Kleine Aussprachehilfe

Die Aussprache im Türkischen ist eigentlich ganz einfach: Man spricht alles so aus wie man es schreibt. Bei Doppelkonsonanten und -vokalen wird immer jeder einzeln betont, so ob zwischen den beiden Vokalen oder Konsonanten ein Bindestrich stünde. Einige Besonderheiten bei der Aussprache der türkischen Buchstaben:

ç: wie tsch

ğ: wie ein unbetontes Dehnungs-h. Am besten einfach ignorieren.

h: wird immer ausgesprochen

ı: (i ohne I-Punkt) wird ausgesprochen wie der Buchstabe e etwa in dem Wort „Halle“.

i: wird genau so wie im Deutschen ausgesprochen, allerdings befindet sich der i-Punkt auch auf dem großen İ.

s: wie ß

z: wie das deutsche s.

5. Literaturhinweise

- Multireligiöse Feiern zum Schulanfang. Hinweise und Vorschläge zur Gestaltung. Materialien für den Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen, 2/2004 (www.ekvw.de im Downloadbereich)

-
- Gottesdienstliche Feier anlässlich der Eheschließung zwischen einem Christen und einem Nichtchristen. Materialien für den Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen, Heft 36, 1992
 - Klarheit und gute Nachbarschaft. Christen und Muslime in Deutschland. Eine Handreichung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover 2006
 - Zusammenleben mit Muslimen in Deutschland. Gestaltung der christlichen Begegnung mit Muslimen. Eine Handreichung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2000
 - Was jeder vom Islam wissen muss. Hrsg. Lutherisches Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands und Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2001 (Neuaufgabe)

CHRISTEN UND MUSLIME

Eine Orientierungshilfe
für die evangelischen Gemeinden
in Westfalen

www.ekvw.de

